

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2021 und 2022

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort: Wien** ▪ **Stand: August 2023**

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder DVD.

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
VORWORT	5
1. Tätigkeitsbericht	9
1.1. Tätigkeitsüberblick	9
1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2018 bis 2022	10
2. Allgemeiner Bericht	12
2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	12
2.2. Neuerungen auf EU-Ebene	13
2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion	18
2.4. Arbeitsschutzstrategie.....	34
2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ..	35
2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz	35
2.5.2. Verwendungsschutz	36
2.5.3. Arbeitsunfälle	37
2.5.4. Berufskrankheiten	39
2.5.5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	40
3. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	42
3.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten	42
3.1.1. Tätigkeiten insgesamt	42
3.2. Schriftliche Tätigkeiten	46
3.3. Rufbereitschaft	46
4. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundes- Bedienstetenschutzes – Bericht nach § 92 B-BSG	48
4.1. Allgemeines	48
4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes	48
4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion	49
4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz	51
4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst.....	52
4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst	53
4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel.....	54
5. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens	56
5.1. Aufgabenschwerpunkte	56
5.2. Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes	58

5.3.	Informationen	58
6.	Rechtsvorschriften (Stand 1. Mai 2023)	62
6.1.	Arbeitsaufsicht.....	62
6.2.	Sicherheit und Gesundheitsschutz	62
6.3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr).....	63
6.4.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz)	63
6.5.	Verwendungsschutz	64
6.6.	Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen	65
7.	Tabellenteil	66
7.1.	Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	66
7.2.	Tabellen	67
7.2.1.	Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2022..	67
7.2.2.	Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2022	68
7.2.3.	Kontrollen und Kontrollaspekte 2022	68
7.2.4.	Festgestellte Übertretungen 2022	70
7.2.5.	Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenker 2022.....	71
7.2.6.	Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2022	72
7.2.7.	Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2022	74
7.2.8.	Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2022	76
7.2.9.	Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2022	78
8.	Personal und Organisation der Arbeitsinspektion	82
8.1.	Personalstand der Arbeitsinspektorate	82
8.2.	Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates	83
8.3.	Organisation der Arbeitsinspektorate.....	85

VORWORT

Vorwort Bundesminister Martin Kocher



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion für die Jahre 2021 und 2022 veranschaulicht, wie vielfältig die Tätigkeiten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sind und wie bedeutend ihre Arbeit für die Vermeidung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten ist.

Die letzten Jahre waren für die Arbeitswelt sehr herausfordernd. Besonders die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist. Ziel des Arbeitsschutzes - und damit auch Ziel der Arbeitsinspektion - ist es, den Arbeitsplatz für arbeitende Menschen sicher zu gestalten, damit gesundheitliche Beeinträchtigungen im Laufe des Berufslebens verhindert werden können. Durch Kontrollen und Beratungen soll etwaigen Mängeln frühzeitig vorgebeugt und somit gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen sichergestellt werden. Die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind entscheidend für den betrieblichen Erfolg eines Unternehmens.

Aus legislativer Sicht ist die Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) hinsichtlich des arbeitsmedizinischen Fachdienstes (AFa) besonders hervorzuheben. Seit Juli 2022 kann zur Unterstützung der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner unter deren Leitung ein arbeitsmedizinischer Fachdienst (AFa) eingesetzt werden. Das war ein wichtiger Schritt, um zu gewährleisten, dass Betriebe trotz Personalmangels in der Arbeitsmedizin auch weiterhin bestmöglich betreut werden können.

In den Jahren 2021 und 2022 widmete sich die Arbeitsinspektion im Rahmen einer Schwerpunktaktion dem Thema Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) mit Fokus auf Jugendliche und junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dabei wurden gezielt Kontrollen und Beratungen zu den spezifischen Belastungsfaktoren durchgeführt, um Präventionsmaßnahmen zu identifizieren und deren Umsetzung zu fördern. Die Vermeidung

von MSE ist von zentraler Bedeutung - sowohl für die Gesundheit der Beschäftigten als auch für ihre Betriebe und die gesamte österreichische Wirtschaft.

Ein Thema, dem sich die Arbeitsinspektion zunehmend widmet, ist die Digitalisierung der Arbeitswelt. Ziel dabei ist, die Chancen der fortschreitenden Technologisierung bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch weiterhin gewährleistet wird. Die Arbeitsinspektion wird daher verstärkt den Einsatz digitaler Technologien am Arbeitsplatz analysieren, potenzielle Risiken identifizieren und Präventionsmaßnahmen entwickeln.

Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion meinen Dank und meine Anerkennung für ihren unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ihr Engagement und ihre Fachkenntnisse sind für die erfolgreiche Umsetzung unserer Ziele im Bereich des Arbeitsschutzes von entscheidender Bedeutung.

Martin Kocher

Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft

Vorwort Sektionschefin Anna Ritzberger-Moser



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Bundesminister Kocher eingangs bereits erwähnt hat, blicken wir auf zwei herausfordernde, aber auch sehr erfolgreiche Jahre zurück. Als Leiterin der größten Arbeitsaufsichtsbehörde Österreichs macht es mich besonders stolz, dass die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren gestiegen ist und das, obwohl wir derzeit einen Generationenwechsel in den eigenen Reihen erleben. Ohne den tatkräftigen Einsatz unserer Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wäre das nicht möglich gewesen!

In den vergangenen Jahren sind viele erfahrene Kolleginnen und Kollegen in Pension gegangen und wir mussten uns um neues qualifiziertes Personal bemühen. Es ist uns gelungen viele kompetente und engagierte Personen für die wichtige Tätigkeit der Arbeitsinspektorin und des Arbeitsinspektors zu gewinnen. Die Grundausbildung und laufende Weiterbildungsmaßnahmen sind essentiell für eine kompetente und effektive Tätigkeit im Außen- und Innendienst. Aufgrund des Generationenwechsels sowie der sich wandelnden Arbeitswelt müssen wir uns vor allem im Bereich der Ausbildung stetig weiterentwickeln, um neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Auch ein wirksames Wissensmanagement wird in diesem Kontext immer relevanter. Unser Ziel war und ist eine nahtlose Integration neuer Kolleginnen und Kollegen, um die Kontinuität und Qualität unserer Arbeit sicherzustellen. Hierbei spielt die enge Zusammenarbeit zwischen den erfahrenen und den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entscheidende Rolle. Durch den Austausch von Erfahrungen und Know-how gewährleisten wir eine effektive Wissensübertragung und stärken somit die Arbeitsinspektion als Ganzes. Dieser integrative Ansatz hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen und soll weiter ausgebaut werden.

Abschließend möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates für ihr Engagement und ihre fordernde Arbeit danken. Ihr Einsatz trägt maßgeblich dazu bei, dass wir als Institution unseren gesetzlichen Auftrag -

die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Österreich durch Beratung und Kontrolle - erfüllen können. Ebenso möchte ich den neuen Kolleginnen und Kollegen für ihre Motivation und ihr Interesse an der Arbeit danken und wünsche allen viel Erfolg auf ihrem weiteren Weg.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Tätigkeitsbericht einen guten Überblick über die umfassenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion der Jahre 2021 und 2022 gibt und wünschen viel Vergnügen beim Lesen!

Anna Ritzberger-Moser

Leiterin der Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

1. TÄTIGKEITSBERICHT

Vorbemerkung: Daten in Klammern zeigen die korrespondierenden Werte des Jahres 2021. Ein Kurzbericht der Arbeitsinspektion über statistische Daten, Rechtsvorschriften, Personal und Organisation des Jahres 2021 ist auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/taetigkeitsberichte> abrufbar.

1.1. Tätigkeitsüberblick

Im Berichtsjahr 2022 (in Klammern: 2021) wurden 34.463 (25.948) Arbeitsstätten, 8.890 (10.633) Unternehmen auf Baustellen und 2.510 (1.487) auswärtige Arbeitsstellen von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren besucht. Dabei wurden 49.253 (41.592) Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 384.211 (375.376) Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern und nahmen an 9.281 (10.024) behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 47.506 (34.043) Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 45.173 (39.999) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 22.733 (18.449) sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 48,7 % (42,5 %) aller Kontrollen wurden Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwerwiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 90.288 (58.414) Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) betrafen 83.620 (54.330) den technischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutz und 6.668 (4.084) den Verwendungsschutz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern 5.275 (4.098) Übertretungen festgestellt.

Insgesamt mussten 1.003 (883) Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden 298 (243) Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, 282 (199) Beratungen und Projektvorbesprechungen sowie 743 (498) sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt. Die

Arbeitsinspektion nahm weiters an 5 (11) behördlichen Verhandlungen (insbesondere Bauverhandlungen) teil.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) im Vergleich zum Vorjahr von 77.404 auf 78.905. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle stieg von 70 auf 92. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen stieg von 6.673 auf 8.349, davon 69 (89) mit tödlichem Ausgang.

Der Personalstand (einschließlich teilzeitbeschäftigter und krenzierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in den Arbeitsinspektoraten umfasste zum Stichtag 31.12.2022 296 (284) Arbeitsinspektionsorgane sowie 82 (84) Verwaltungsfachkräfte. Auf dem Gebiet des Verkehrswesens waren weiters 19 (19) Arbeitsinspektionsorgane des Verkehrs-Arbeitsinspektorates tätig.

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen insgesamt 35,16 (35,77) Mio. €. Der Großteil davon, nämlich 30,70 (29,48) Mio. €, entfielen auf den Personalaufwand inkl. Reisekosten. Der Rest in Höhe von 4,46 (6,29) Mio. € wurde für den betrieblichen Sachaufwand und für gesetzliche Verpflichtungen benötigt.

1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2018 bis 2022

Tabelle 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (2018 bis 2022)

Tätigkeit	2018	2019	2020	2021	2022
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	62.405	63.084	43.362	41.592	49.253
<i>von Arbeitsstätten</i>	47.425	47.993	30.722	28.062	36.811
<i>von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten</i>	14.980	15.091	12.640	13.530	12.442
Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)¹	94.906	89.214	50.211	58.414	90.288
<i>Technik und Arbeitshygiene</i>	86.268	81.815	46.191	54.330	83.620
<i>Verwendungsschutz</i>	8.638	7.399	4.020	4.084	6.668
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	13.396	12.834	8.402	10.024	9.281
Beratungstätigkeit	38.121	36.416	36.136	34.043	47.506
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen	61.516	52.196	39.669	39.999	45.173
Sonstige Tätigkeiten	19.781	19.328	13.981	18.449	22.733

¹ Weiters 77 (2021: 89) Übertretungen von Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG)

Tabelle 2: Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern (2018 bis 2022)

Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern	2018	2019	2020	2021	2022
Kontrollen	1.053	907	916	777	848
überprüfte Arbeitstage	391.074	380.599	349.762	375.376	384.211
Übertretungen gesamt	4.005	3.969	3.542	4.098	5.275

Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2018 bis 2022)

Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten	2018	2019	2020	2021	2022
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle – AUVA und VAEB	90.176	89.068	68.305	77.404	78.905
<i>davon tödlich</i>	83	71	50	70	92
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger – AUVA und VAEB	1.106	1.159	918	6.673	8.349
<i>davon tödlich</i>	89	92	89	89	69

Quelle: AUVA

Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2018 bis 2022)

Folgemaßnahmen	2018	2019	2020	2021	2022
Schriftliche Aufforderungen	26.818	25.352	15.997	17.125	23.734
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden²	934	1.036	674	883	1.003
<i>Beantragtes Strafausmaß in €</i>	1.992.153	2.048.220	1.307.970	1.722.085	2.185.582
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	846	779	666	707	876
<i>Verhängtes Strafausmaß in €</i>	1.496.764	1.375.404	1.054.243	1.090.516	1.593.699

Tabelle 5: Personal und Budget (2018 bis 2022)

Personal und Budget	2018	2019	2020	2021	2022
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst³	303	299	293	284	296
Gesamtausgaben in Mio. €	33	34	35	36	35

² Weiters 58 (2021: 33) Strafanzeigen bzgl. Übertretungen gem. § 24 ArbIG

³ Weiters 19 (2021: 19) Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitsschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, zur Verfügung gestellte Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind.

Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen; bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen.

Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Kontrollen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen hat das Recht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer teilzunehmen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitsschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitsschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion.

Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

2.2. Neuerungen auf EU-Ebene

EU-Strategischer Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2021 - 2027

Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsplätze ist einer der Grundsätze der Europäischen Union. Der Strategische Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz legt für die Jahre 2021 - 2027 die wichtigsten Prioritäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fest.

Die neue EU-Arbeitsschutzstrategie 2021 - 2027 hat 3 Schwerpunkte:

- Wandel: digitale und grüne Transformation
- Prävention: Arbeitsunfälle (Vision Zero) und arbeitsbedingte Erkrankungen (insbes. gefährliche Arbeitsstoffe, Ergonomie, psychische Belastungen)
- Vorbereitung: Pandemien

Der Fokus soll auch auf Verbesserung der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften gelegt werden.

Eine Umsetzung der EU Strategie hat auf allen Ebenen zu erfolgen:

- EU Institutionen inkl. der EU Agentur EU-OSHA
- Mitgliedstaaten
- Sozialpartner

Ein EU-Gipfeltreffen 2023 zum Arbeitsschutz soll eine Bestandsaufnahme der Fortschritte sowie eine Bewertung der Anpassung angesichts des sich schnell verändernden Kontextes ermöglichen.

EU-OSHA – Europäische Kampagne 2020 – 22 „Gesunde Arbeitsplätze - entlasten Dich!“

Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ganz Europa leiden an Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE). Sie sind eine der Hauptursachen für Arbeitsunfähigkeit, krankheitsbedingte Arbeitsausfälle und Frühpensionen. Diese Erkrankungen schränken nicht nur die Lebensqualität Einzelner ein, auch die dadurch entstehenden Kosten für die Betriebe und die Volkswirtschaft belaufen sich auf mehrere Millionen Euro jährlich. Aus diesem Grund widmete sich die EU-Kampagne 2020 – 2022 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) dem Thema „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“.



v.l.n.r.: Anna Ritzberger-Moser (BMAW), Georg Effenberger (AUVA), Elke Schneider (EU-OSHA), Michaela Strebl (AUVA), Veronika Tesar (AUVA), Christa Sedlatschek (bis vor kurzem Exekutivdirektorin der EU-OSHA), Marie Jelenko (AUVA), Martina Häckel-Bucher (BMAW), Julia Lebersorg-Likar (AUVA), Gerhild Katz (Universitätsklinikum AKH Wien), Siegfried Gierlinger (Universitätsklinikum AKH Wien), Foto: Gesunde Arbeit

Egal ob im Büro oder auf der Baustelle – MSE betreffen viele Berufsgruppen. Die Ursachen sind breit gefächert und reichen von schwerer körperlicher Arbeit, zu wenig Bewegung und Zwangshaltungen bis hin zu schlechten ergonomischen Verhältnissen am Arbeitsplatz. Die Veränderung der Arbeitswelt bringt viele neue Möglichkeiten aber auch Herausforderungen im Gesundheitsschutz mit sich. Neue Arbeitsformen und Technologien, Stress, geänderte Anforderungen an die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf fordern unseren Bewegungs- und Stützapparat mittlerweile ganz anders als noch vor einigen Jahren. Neben den traditionellen körperlich schweren Arbeiten rücken auch geschlechtsspezifisch unterschiedliche Belastungen mehr und mehr in den Fokus.

Im Zuge der zweijährigen Kampagne lag der Fokus auf verschiedenen Faktoren zur Reduktion von arbeitsbedingten MSE. Die Arbeitsinspektion unterstützte die Kampagne mit einer breit angelegten Beratungsoffensive sowie einem Beratungs- und Kontrollschwerpunkt mit dem Fokus auf junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um ihren speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ein Schwerpunkt der Kampagne lag in Österreich auf den Arbeitsbedingungen in der Reinigungsbranche. Vor allem in diesem Sektor prägen atypische und zerrissene Arbeitszeiten den Alltag vieler Beschäftigter. Dies belastet nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Gesundheit, weswegen die Arbeitsinspektion gemeinsam mit Wissenschaft und Sozialpartnern Arbeitsbedingungen von Beschäftigten beleuchtete, deren Arbeit oft unsichtbar bleibt. Gleichzeitig leisten Wertschätzung und Anerkennung, Führung sowie Unternehmenskultur einen wichtigen Beitrag für eine gesunde Organisation und bilden ein wichtiges Gerüst für einen gesunden Muskel- und Skelett-Apparat. Aus diesem Grund lag ein weiterer Fokus der EU-Kampagne auf dem Thema „Gesunde Unternehmenskultur“, welches im Rahmen einer eigenen Veranstaltung mit Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen ausführlich beleuchtet wurde.

Beim Europäischen Wettbewerb für gute praktische Lösungen, der parallel zur EU-Kampagne durchgeführt wurde, erhielten zwei Betriebe aus Österreich Preise. Das Universitätsklinikum AKH Wien erhielt eine Auszeichnung für die erfolgreiche Einbindung ihres Personals in die Entwicklung von MSE-Präventionsmaßnahmen, die Rohrdorfer Transportbeton GmbH wurde für ihr Beispiel „Faserbeton leicht gemacht – Befüllung ohne Rückenschmerz“ lobend erwähnt.



v.l.n.r.: Siegfried Gierlinger (Universitätsklinikum AKH Wien), Martin Dür (Rohrdorfer Transportbeton), Gerhild Katz (Universitätsklinikum AKH Wien), Katharina Mallich-Pötz (Universitätsklinikum AKH Wien), Michael Graf (Rohrdorfer Transportbeton), Erich A. Pospischil (Arbeitsmediziner), Anna Ritzberger-Moser (BMAW), Irene Tambornino (AUVA) und Martin Kocher (Bundesminister), Foto: BMAW/Enzo Holey

Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Asbest am Arbeitsplatz

Am 28. September 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Asbest Richtlinie 2009/148/EG vor. Beim Rat Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 wurde zu dem Richtlinienvorschlag eine allgemeine Ausrichtung erzielt, die von den Mitgliedstaaten einstimmig unterstützt wurde. Eine Einigung zwischen Rat, EU-Parlament und der EU-Kommission wird für das 2. Halbjahr 2023 erwartet.

EU Roadmap Karzinogene

Die Roadmap Karzinogene ist ein freiwilliges europäisches Aktionsprogramm zur Bekämpfung arbeitsbedingter Krebserkrankungen. Teilnehmende Organisationen sind u.a. EK, EU-OSHA, BUSINESSEUROPE, EGB, nationale Ministerien und Sozialpartner. Das BMAW nimmt an der EU-weiten Roadmap Karzinogene teil und leitet das Projekt zur Minimierung der Exposition gegenüber prozessbedingten Karzinogenen, z.B. Holzstaub, Quarzstaub, Dieselmotoremissionen usw.

Im Rahmen des österr. Projektes der Roadmap Karzinogene wurde zur Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Einstufung von Quarzfeinstaub als karzinogen 2021/22 ein Beratungs- und Kontrollschwerpunkt von der Arbeitsinspektion auf Baustellen und im obertägigen Bergbau durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine Beratung hinsichtlich möglicher Maßnahmen für staubarme (staubfreie) Arbeitsweisen

gelegt. Die Aktion teilte sich in eine Beratungsphase und eine zeitlich versetzte Kontrollphase.

Die Ergebnisse wurden auf der Website der Roadmap Karzinogene (www.roadmaponcarcinogens.eu) publiziert und für europaweit Interessierte zum Austausch von Best Practice Beispielen und für neue Erkenntnisse in der Umsetzung von möglichen Maßnahmen zur Verringerung von Quarzfeinstaub zur Verfügung gestellt.

Ausgehend von der österreichweiten Inspektionskampagne organisierte das BMAW mit Unterstützung der EU-OSHA eine virtuelle und interaktive Abschlussveranstaltung. Am 27. September 2022 fand die virtuelle EU-weite Veranstaltung "Quarzfeinstaub - Kampf dem arbeitsbedingten Krebs!" statt, die sich mit staubarmen (staubfreien) Arbeitspraktiken auf Baustellen und im Bergbau befasste und den Schwerpunkt auf die Verringerung bzw. Vermeidung von Quarzfeinstaub legte. Rund 170 Personen aus ganz Europa nahmen daran teil, u.a. aus den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, Griechenland, Spanien und Portugal. Während der Veranstaltung ermöglichten anschauliche Präsentationen aus Frankreich, Irland und Österreich den Austausch von bewährten Verfahren und von Erfahrungen der Arbeitsaufsichtsbehörden.

Anpassung der Karzinogene-Richtlinie an den Stand der Technik

Der Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen stellt seit Jahren einen Schwerpunkt in der EU-Gesetzgebung dar. Mit der Richtlinie (EU) 2022/431 wurde die 4. Änderungsrichtlinie erlassen, die neben neuen Grenzwerten für krebserzeugende Arbeitsstoffe auch eine Ausweitung des Geltungsbereiches mit sich bringt, da sie nun auch für fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe gilt. Die Richtlinie heißt somit nun: Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit.

Konkret bedeutet dies, dass alle Bestimmungen, die bisher nur für karzinogene und mutagene Arbeitsstoffe galten, nun auch auf fortpflanzungsgefährdende Stoffe anzuwenden sind. Dabei wird allerdings zwischen Stoffen mit und solchen ohne Wirkschwelle unterschieden. Bestimmungen und Grenzwerte für Blei, das als fortpflanzungsgefährdender Stoff bisher in der Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie 98/24/EG geregelt war, wurden in die Karzinogene-Richtlinie aufgenommen.

Der Grenzwert von Benzol wird in zwei Schritten abgesenkt und soll ab 5. April 2026 nur noch $0,66 \text{ mg/m}^3$ (Tagesmittelwert) betragen. Neu eingeführt werden Grenzwerte für Acrylnitril (1 mg/m^3 ab 5. April 2026) und Nickelverbindungen (ab 18. Jänner 2025). Durch diese Maßnahmen wird der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wesentlich verbessert.

Weitere wichtige Änderungen betreffen gefährliche Arzneimittel, die karzinogen, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend sind. Für diese ist insbesondere im Gesundheitsbereich eine regelmäßige Unterweisung erforderlich. Die EU-Kommission muss bis 5. April 2025 eine Definition derartiger Arzneimittel ausarbeiten und eine vorläufige Liste derjenigen Stoffe erstellen, die auf jeden Fall darunter fallen. Es wurde auch ein Leitfaden für die Zubereitung, Verabreichung und Entsorgung gefährlicher Arzneimittel am Arbeitsplatz ausgearbeitet.

Die EU-Kommission wird weiters aufgefordert, gegebenenfalls nach Befassung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Leitlinien für die Festlegungen risikobasierter Grenzwerte zu erstellen.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie in nationales Recht ist der 5. April 2024.

2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion

Jahresschwerpunkt „Innerbetrieblicher Verkehr“ 2021

Sicherheitstechnische und arbeitsorganisatorische Mängel beim innerbetrieblichen Verkehr treffen Beschäftigte sowohl in größeren Arbeitsstätten als auch auf Großbaustellen. Wenn selbstfahrende Arbeitsmittel beteiligt sind, kann es zu schweren Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen kommen. Ursachen dafür sind oft mangelhafte Fachkenntnis und Ausbildung, fehlende Unterweisung und Information. Ziel des Schwerpunktes war eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch nachhaltige Organisation des innerbetrieblichen Verkehrs bzw. Baustellenverkehrs im Zusammenhang mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln. Betrachtet wurden dabei auch die sichere Be- und Entladung und damit verbundenen Lagerungen.

Bei den Beratungen und Kontrollen in den Betrieben und auf den Baustellen wurden Konzepte für einen sicheren innerbetrieblichen Verkehr besprochen und umgesetzt.

Es wurden ca. 1.230 Arbeitsstätten und Baustellen mit ca. 22.800 selbstfahrenden Arbeitsmitteln besichtigt.

Dabei wurde folgendes Verbesserungspotenzial festgestellt:

- 141 allgemeine Mängel beim innerbetrieblichen Verkehr
- 80 Mängel betreffend betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 85 Mal keine korrekte innerbetriebliche Fahrerlaubnis
- 112 Mal problematische Lagerung im Bereich der Verkehrswege
- 30 Mal keine Berücksichtigung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen:
- 19 Mal keine geeigneten Maßnahmen nach Arbeitsunfällen

Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben ihre gewonnenen Erfahrungen bei ihren Beratungen, Kontrollen und der Teilnahme an Genehmigungsverhandlungen an die

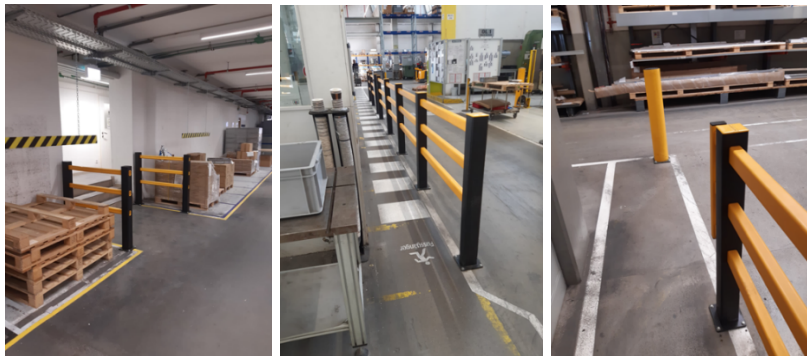
Betriebe weitergeben und damit dazu beigetragen, dass der innerbetriebliche Verkehr noch sicherer wird.

Gute Beispiele aus der Praxis:

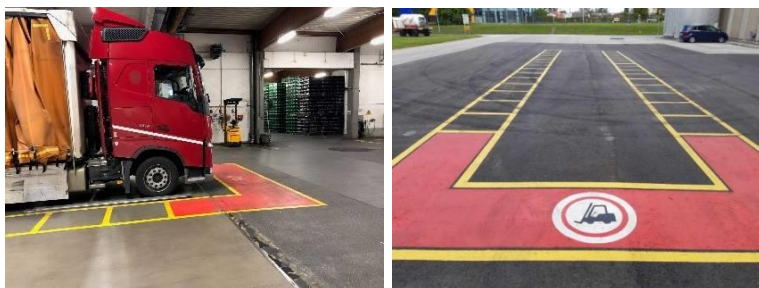
Kennzeichnung der Verkehrswege im Bodenbereich:



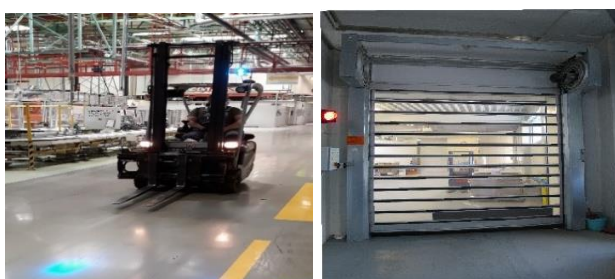
Mechanische Abgrenzungen der Verkehrswege:



Gekennzeichnete Abstellbereich für LKW:



Vom Hubstapler auf den Fahrweg projizierter Farbpunkt und durchsichtiges Tor:



Fokustage "Bau" 2021

An 3 bis 4 ausgewählten Tagen im Jahr beraten und kontrollieren so viele Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wie möglich ein Arbeitsschutzthema in Betrieben, auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen.

Die Fokustage 2021 betrafen Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen.

Durch ständig wechselnde Arbeitsumgebungen und Gefahren, wie Witterungsbedingungen und geologische Risiken, besteht auf Baustellen ein erhöhtes Risiko von Verletzungen und Berufskrankheiten. Die Durchführung von Bauarbeiten zählt zu den gefährlichsten Arbeiten. Im Verhältnis zur Zahl der in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern passieren die meisten Unfälle, insbesondere jene Unfälle mit schwereren oder sogar tödlichen Verletzungen.

Ziel der Fokustage waren die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und in Baubetrieben. Für die Durchführung erfolgte eine intensive Schulung aller Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren.

Im Rahmen der Kontrolle wurde zum Arbeitsschutz durch die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren auch beraten und informiert. Folgende Bestimmungen wurden auf Baustellen, auswärtigen Arbeitsstellen und in Baubetrieben kontrolliert:

- Aufsichtsperson auf Baustellen (§ 4 BauV)
- Absturz Dacharbeiten (§§ 7 und 87 BauV)
- Erdarbeiten (§ 48 BauV)
- Leitern und Gerüste (§§ 34 ff und 40 AM-VO bzw. §§ 55 ff BauV)
- Persönliche Schutzausrüstung (§ 3 PSA-V)
- Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen (§§ 33 ff BauV)

Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben im Rahmen des Schwerpunktes an drei Tagen 1.190 Baustellen besucht und dabei 2.321 Betriebe auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen zur Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen kontrolliert und beraten. Zusätzlich wurden Kontrollen und Beratungen in 144 Betrieben des Baugewerbes und des Baunebengewerbes durchgeführt.

Von den Ergebnissen der Beratungen und Kontrollen waren 7.289 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Insgesamt wurden 2.654 Mängel festgestellt und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftlich zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Schwerpunktaktion mineralische Stäube im Bergbau 2021-2022

Die Bergbaubranche weist die höchste Anzahl der durch Quarzfeinstaub verursachten anerkannten tödlichen Berufskrankheitsfälle auf. In den letzten zwei Dekaden entfiel 1/3 aller von der AUVA anerkannten tödlichen Berufskrankheitsfälle der Berufskrankheitsklassen BK-26a bis 26c auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Wirtschaftsabschnitts B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und dies bei einer relativ geringen Beschäftigtenanzahl in diesem Abschnitt. Überdies zeigte sich, dass sich 4/5 der Todesfälle im Wirtschaftsabschnitt B in Folge der Belastung durch mineralische Stäube ergaben, wohingegen tödliche Arbeitsunfälle durchschnittlich nur ca. 1/5 aller Todesfälle im Bergbau einnahmen. Diese Zahlen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf und die Notwendigkeit Maßnahmen gegen die Staubbelastung, insbesondere gegen die Quarzfeinstaubbelastung, im Bergbau zu setzen.

Daher wurde ein Beratungs- und Kontrollschwerpunkt zu mineralischen Stäuben, mit Fokus auf alveolengängige quarzführende Stäube (Quarzfeinstaub), in Tagebauen in zwei Phasen, mit einer Vor- und einer Nachkontrolle in den Jahren 2021 und 2022, durchgeführt. Die Vor- und Nachkontrolle diente hierbei insbesondere auch der Erfolgskontrolle hinsichtlich der Wirksamkeit der Beratungs- und Kontrolltätigkeit durch die Arbeitsinspektion. In über 200 Locker- und Festgesteinstagbauen wurde durch die Arbeitsinspektion die Einhaltung relevanter Bestimmungen, insbesondere zur Arbeitsstoffevaluierung und zu Staubkonzentrationsmessungen, kontrolliert und beraten.

Die Erhebungsergebnisse der Arbeitsinspektion zeigten, dass bereits bei der Erstkontrolle im Frühjahr 2021 die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu mineralischen Stäuben auf einem hohen Niveau war. Die Nachkontrolle im Jahr 2022 durch die Arbeitsinspektion ergab, dass es innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes möglich war, die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben weiter deutlich zu steigern.

Die Erhebungsergebnisse der Arbeitsinspektion bei der Nachkontrolle im Jahr 2022 dokumentieren, dass in 84 % der besuchten Arbeitsstätten Unterlagen mit der mineralogischen Zusammensetzung der Rohstoffe vorgelegt werden konnten. Diese Angaben stellen die Grundlage für eine Arbeitsstoffevaluierung dar. In 81 % der Arbeitsstätten wurden der Arbeitsinspektion Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vorgelegt, welche Angaben über die zu erwartete Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den freigesetzten mineralischen Stäuben beinhalten (bei der Ersterhebung 2021 waren dies bereits 46 %).

In 87 % der Fälle beinhalteten die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nunmehr technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den freigesetzten mineralischen Stäuben.

Gegenüber der Ersterhebung im Jahr 2021 mit lediglich 30 % wurde hierbei eine Steigerung um das beinahe Dreifache erzielt. Überdies konnten der Arbeitsinspektion in 50 % der Arbeitsstätten Messprotokolle zu Staubkonzentrationsmessungen (Grenzwert-Vergleichsmessungen und/oder Kontrollmessungen) vorgelegt werden.

Bezüglich der Staubkonzentrationsmessungen und der einzuhaltenden Grenzwerte ist darauf hinzuweisen, dass mit der Novelle der Grenzwerteverordnung im Jahr 2020 alveolengängiger Quarzfeinstaub als eindeutig krebserzeugend klassifiziert und der Tagesmittelwert für die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-TMW) für alveolengängigen Quarzfeinstaub von $0,15 \text{ mg/m}^3$ auf $0,05 \text{ mg/m}^3$ (um 2/3) herabgesetzt wurde.

Die von der Arbeitsinspektion erhobenen Staubkonzentrationsmessungen zeigten, dass bei einem durchaus hohen Anteil der Arbeitsplätze in Tagbauen und Aufbereitungsanlagen (nach den vorliegenden Messergebnissen etwa 1/5) nach wie vor von einer Überschreitung des Grenzwertes für alveolengängige quarzführende Stäube auszugehen ist.

Diese Ergebnisse verlangen, dass die Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch mineralische Stäube, insbesondere durch Quarzfeinstaub, in Locker- und Festgesteinstagbauen auch zukünftig von den Unternehmen vorrangig und nachhaltig zu behandeln ist bzw. ein Schwerpunktthema bei Beratungen und Kontrollen durch die Arbeitsinspektion bleibt.



Schwerpunkt "Arbeitnehmerschutz bei gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen" 2021

Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle Holzurückung) zählen zu den gefährlichsten Arbeiten überhaupt.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden von der AUVA in Summe mehr als 540 Arbeitsunfälle aus der Wirtschaftsklasse „Holzeinschlag“ anerkannt. Davon in Summe zwölf mit tödlichem Ausgang. 2020 und 2021 waren es etwa 600 Arbeitsunfälle, davon fünf mit tödlichem Ausgang.

Die Arbeitsinspektion hat daher 2021 und 2022 in einem Beratungs- und Kontrollschwerpunkt die Einhaltung von Schutzvorschriften bei der Holzernte kontrolliert und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Gestaltung sicherer Arbeitsbedingungen beraten.

Die Arbeitsinspektorate führten dabei 359 Kontrollen durch. Bei 185 dieser Kontrollen wurden in Summe 592 Mängel vorgefunden. Im Zuge der Kontrollen erfolgten 216 Beratungen.

Die häufigsten Mängel wurden bei der Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, Prüfung von Arbeitsmitteln, Bestellung von Präventivfachkräften und der Gesundheitsüberwachung – Lärm, Vibrationen festgestellt. Regelungen zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe wurden kaum übertreten.

In einer zweiten Kontrolle wurde in 31 Betrieben, in denen Verbesserungspotentiale festgestellt wurden, erhoben, ob und wie weit der Aufforderung des Arbeitsinspektorates gefolgt wurde. Von 90 bei der ersten Kontrolle aufgezeigten Verbesserungspotentialen wurden 79 vollständig erfüllt. Eine Quote, die deutlich aufzeigt, dass Kontrollen durch die Arbeitsinspektion äußerst wirksam sind.

Für die Durchführung des Schwerpunktes wurde die Expertise innerhalb der Arbeitsinspektion verbreitert. Es wurden dafür 18 Arbeitsinspektoren im Bundesforschungszentrum für Wald - Forstliche Ausbildungsstätte (FAST) Ossiach ausgebildet.

Die Kontrollen erfolgten sowohl in den Betrieben (Unternehmenssitz) als auch auf auswärtigen Arbeitsstellen, den Holzschlägern. Mit dieser Aufteilung war es möglich, die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gesetzten Maßnahmen auch in der Praxis zu verifizieren.

Die Kontrollen und Beratungen betrafen die Arbeitsplatzevaluierung zu den Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle Holzurückung), aber auch die Auswahl geeigneter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geeigneter Aufsichtspersonen.

Die Kontrollen wurden einheitlich mit einem Fragebogen durchgeführt.

Für den Schwerpunkt wurde, unterstützt von der FAST Ossiach, eine **Informationsbroschüre** erarbeitet, die auf der Website der Arbeitsinspektion zur Verfügung steht.

Die Broschüre „Arbeitsschutz in gewerblichen Forstunternehmen“ beinhaltet nachstehende Themen:

- Arbeitsplatzevaluierung Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle HolZRückung)
- Organisatorische Maßnahmen
- Hinweis auf Sicheres Arbeiten, Fällen von Bäumen (AUVA)
- Liste von Ausbildungseinrichtungen

Alle Ergebnisse im Detail finden Sie im **„Bericht gewerbliche Holzernte“**.

Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) – Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022

EU-OSHA führte von Oktober 2020 bis Oktober 2022 eine Kampagne zum Thema Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) mit dem Titel „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“ durch.

Die Arbeitsinspektion unterstützte diese Kampagne mit einer breit angelegten Beratungsoffensive, einem Beratungs- und Kontrollschwerpunkt mit dem Fokus auf Jugendliche und junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie mit der Durchführung des MSE-Schwerpunktes des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) 2022.

Etwa 20 % aller Krankenstandstage sind auf MSE zurückzuführen. MSE sind Erkrankungen, die sich, abgesehen von akuten Verletzungen, erst ab einem gewissen Alter der Menschen zeigen. Etwa drei von fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU berichten über Gesundheitsprobleme des Muskel- und Skelettapparates, wobei Rückenschmerzen und Muskelschmerzen am verbreitetsten sind.

1 . Beratungsoffensive der Arbeitsinspektion

Die Beratungen erfolgten anhand einer ganzheitlichen und mehrdimensionalen Herangehensweise.

Da nicht nur physische (mechanische Belastungsfaktoren), sondern auch organisatorische und psychosoziale Faktoren MSE begünstigen können, wurde in den Betrieben darauf hingewiesen, dass ein breit angelegtes Präventionsprogramm, in welchem mehrere Gefahrenquellen berücksichtigt werden, meist zielführender ist als isoliert betrachtete Einzelmaßnahmen.

Mit diversen öffentlichen Veranstaltungen sowie internen Schulungen wurde sowohl bei einer Vielzahl an österreichischen Präventionsfachkräften als auch durch die Außendienstmitarbeitenden der Arbeitsinspektion eine Multiplikator-Wirkung erzielt.

Am 19. Oktober 2021 fand die Veranstaltung „**Expertinnen und Experten der Prävention – gemeinsam gegen Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE)**“ statt.

Der Beratungsschwerpunkt zielte auf eine möglichst breite und flexible Beratung aller Unternehmen ab. Das Augenmerk wurde sowohl auf technische Maßnahmen (Umgestaltung des physischen Umfeldes oder Arbeitshilfen und -geräte, Einführung von Hebe- und Transporthilfen usw.) als auch auf organisatorische und administrative Maßnahmen (Änderung der Arbeit, Arbeitsplatzwechsel usw.) gelegt.

Auch Änderungen des Verhaltens (Schulungen zu Techniken für die manuelle Handhabung von Lasten, Förderung von Lebensstiländerungen usw.) waren Bestandteil der Beratungsoffensive.

Ergebnisse

Österreichweit wurden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in insgesamt 5.454 Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beraten und zum Teil auch Kontrollen durchgeführt. Schwerpunktbranchen waren insbesondere Bau, Herstellung von Waren, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen.

Im Zuge der Beratungsoffensive wurden bei knapp der Hälfte der besuchten Betriebe (47 %) Kontrollen durchgeführt, welche österreichweit in 13 % der Fälle zu einer Beanstandung geführt haben. Der Anteil der Beanstandungen im Verhältnis zu den Kontrollen hat zwischen den Bundesländern stark variiert (0 % - 38 %).

Kleinbetriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mit 2.024 besuchten Betrieben am stärksten vertreten.

Im Rahmen des Beratungsschwerpunktes wurden von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren Beispiele guter Praxis gesammelt. Sie finden diese im Bericht zu den Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 auf der Website der Arbeitsinspektion (***MSE - Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 - pdf***).

2. Kontroll- und Beratungsschwerpunkt der Arbeitsinspektion zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) bei Jugendlichen und jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Arbeitsinspektion führte 2021 und 2022 einen spezifischen Kontroll- und Beratungsschwerpunkt zur Prävention von MSE bei Jugendlichen und jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch.

Die Kontrollen und Beratungen wurden durch die KJBG-Referentinnen und -Referenten der Arbeitsinspektorate durchgeführt. Sie besichtigten dabei 485 Arbeitsplätze Jugendlicher und junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei den Kontrollen wurden gesamt 2.768 einzelne Tätigkeiten betrachtet, mit denen 3.550 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Von 464 Betrieben haben sich 277 Betriebe (etwa 60 %) bereits vor dem Kontrollschwerpunkt durch die Arbeitsinspektorate dem Thema MSE gewidmet.

In der zweiten Kontrolle wurden in 48 Betrieben 99 Belastungen des Muskel- und Skeletapparates an Arbeitsplätzen Jugendlicher und junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgestellt. Davon wurden in lediglich 7 Betrieben weiterhin keine entsprechenden Präventionsmaßnahmen vorgefunden.

Eine Quote, die deutlich aufzeigt, dass Kontrollen durch die Arbeitsinspektion äußerst wirksam sind.

Details zu diesem Schwerpunkt finden Sie im Bericht zu den Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 auf der Website der Arbeitsinspektion (*[MSE - Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 - pdf](#)*).

3. Kampagne 2022 des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“

Die Kampagne baut auf der von einer internen Arbeitsgruppe C vorgenommenen Bewertung der Qualität von Gefährdungsbeurteilungen und der Arbeitsschutzorganisation im Hinblick auf die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen auf, die 2018 von der Vollsitzung des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) angenommen wurde. An dieser Kampagne beteiligten sich 28 Länder; ferner wurde erstmals mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) zusammengearbeitet. Die Rahmenrichtlinie ist in all diesen Ländern gemeinsam, es bestehen aber auch nationale Rechtsvorschriften in unterschiedlichen Fassungen.

Mit der Kampagne werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung von Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Arbeitsschutzorganisation im Hinblick auf die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)
- Erweiterung des Wissens europäischer Arbeitsaufsichtsbeamter über Themen im Zusammenhang mit der Entstehung von Muskel-Skelett-Erkrankungen und über Wege zur Minderung von Risikofaktoren für MSE in Unternehmen
- Förderung gleicher Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Muskel-Skelett-Erkrankungen, sodass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU dasselbe

Niveau an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz besteht und unter Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen

- Zusammenarbeit mit der EU-OSHA und ihren nationalen Anlaufstellen sowie Nutzung und Verbreitung ihrer Informationsmaterialien

Aus den vorgegebenen fünf Branchen wählte Österreich die stationäre Pflege (Gesundheitswesen und Sozialwesen) und das Baugewerbe aus. In beiden Branchen haben wir nicht nur das Thema Lastenhandhabung, sondern auch andere belastende Arbeitshaltungen. In der Bauwirtschaft wurden Gerüstbauer und Zimmereibetriebe kontrolliert, zwei Bereiche, in denen sehr große Lasten bewegt werden und ebenso das Problem der Arbeitshaltungen besteht. Weiters wurde durch die Auswahl der beiden Branchen das Augenmerk auf eine eher Frauen-dominierte und eine traditionell Männer-dominierte Branche gelegt.

Details zu diesem Schwerpunkt finden Sie im Bericht zu den Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 auf der Website der Arbeitsinspektion (*[MSE - Initiativen der Arbeitsinspektion 2021 und 2022 - pdf](#)*).

Fokustage "Lärm" 2022

Lärmschwerhörigkeit ist eine der häufigsten Berufskrankheiten, die nicht nur volkswirtschaftlich beträchtlichen Schaden anrichtet, sondern auch einen immensen Verlust an Lebensqualität für die Betroffenen bedeutet. Lang andauernde Lärmeinwirkung bei hoher Intensität führt zu Lärmschwerhörigkeit. Hörschäden können aber auch durch sehr kurze, aber extrem laute Schallereignisse verursacht werden. Lärmschwerhörigkeit ist nicht therapierbar und nicht heilbar!

Ziele der 4 Fokustage waren die Verbesserung des Arbeitsschutzes in Betrieben, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen sowie eine intensive Schulung aller Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren. Gesetzlich ist der Vorrang kollektiver Maßnahmen vor der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung sowohl im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) als auch in der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) verankert.

Maßnahmen zur Verringerung des Lärms sind jedoch zumeist mit größerem Aufwand verbunden als die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Ein Ziel des Schwerpunkts war, die gesetzliche Forderung nach kollektiver Lärmreduktion sicherzustellen. Zeitgleich wurde auch eine Beratungsoffensive der Arbeitsinspektion zu Lärm gestartet, die bis Juni 2023 fortgesetzt wurde.

Ergebnisse der Erhebungen

Die Tätigkeit an den Fokustagen war auf gehörgefährdenden Lärm beschränkt, d. h. störender Lärm wurde nicht betrachtet.

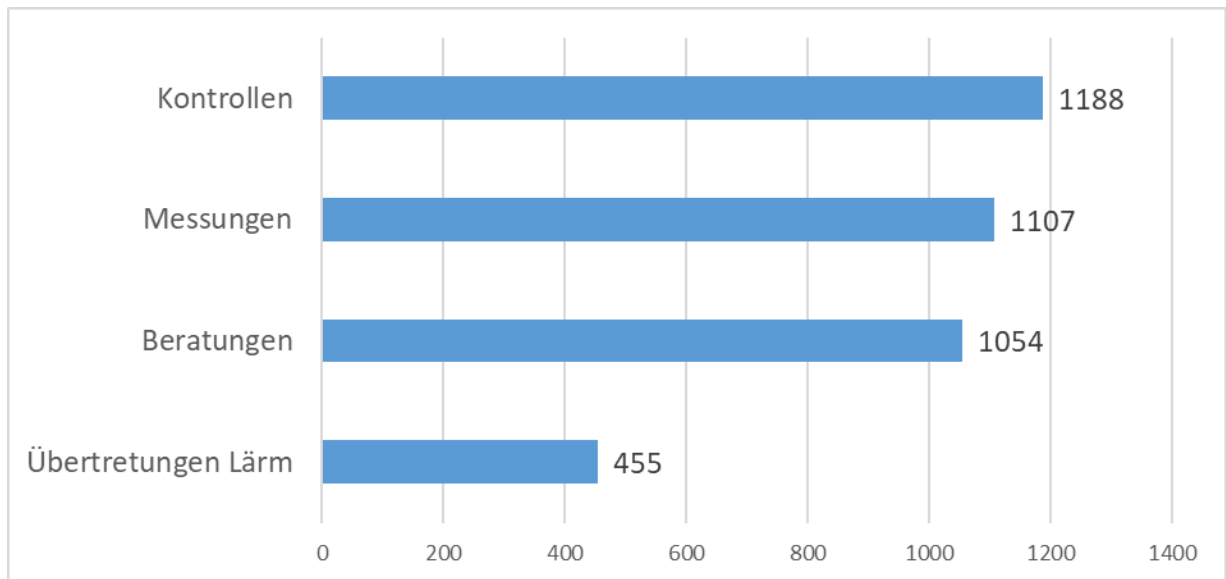
Gehörgefährdender Lärm ist Lärm mit individuell nicht gänzlich auszuschließender Gehörgefährdung über den Auslösewerten $L_{A,EX,8h} > 80$ dB bzw. $L_{C,peak} > 135$ dB

§ 4 Abs. 1 Z 3 Verordnung über Lärm und Vibrationen (VOLV)

und Lärm mit statistischer Relevanz für eine Gehörgefährdung über den Expositionsgrenzwerten $L_{A,EX,8h} > 85$ dB bzw. $L_{C,peak} > 137$ dB.

§ 3 Abs. 1 Z 3 Verordnung über Lärm und Vibrationen (VOLV)

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte sind Maßnahmen gemäß VOLV zur Lärmreduktion zu treffen. Falls trotzdem die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist Gehörschutz zu verwenden, Lärmuntersuchungen nach VGÜ sind durchzuführen. Mithilfe von Messungen (1.107) und intensiven Beratungsgesprächen (1.054) konnten Verbesserungen des Arbeitsschutzes erzielt werden. 455-mal mussten Übertretungen der Arbeitsschutzbestimmungen zum Thema Lärm festgestellt werden.



Die häufigsten Beanstandungen zur VOLV waren, dass

- Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten wurde, nicht in geeigneter Weise gekennzeichnet waren. (§ 14 Abs. 3 VOLV)
- Beschäftigte nicht unterwiesen bzw. informiert waren, obwohl der Auslösewert überschritten wurde. (§ 8 Abs. 1 VOLV)
- keine repräsentative Messung durchgeführt wurde, obwohl eine Überschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume nicht ausgeschlossen werden konnte. (§ 6 Abs. 2 VOLV)
- der Gehörschutz nicht so ausgewählt wurde, dass die individuelle Exposition der Beschäftigten nicht überschritten wurde. (§ 14 Abs. 1 VOLV)

Zusammenfassung

Bei den Kontrollen und Beratungen hat sich gezeigt, dass die Beschäftigten und die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber das Thema Lärm kennen. Sie unterschätzen aber die Auswirkungen auf die Beschäftigten an den betroffenen Arbeitsplätzen.

Dies zeigt sich auch in den Beanstandungen:

Fehlende Kennzeichnung von Lärmbereichen und fehlende Unterweisung waren die häufigsten Beanstandungen, obwohl die Lärmbelastung in den Betrieben und auf den Baustellen bekannt war.

Maßnahmen, wie zum Beispiel bauliche oder organisatorische Schutzmaßnahmen, können nur getroffen werden, wenn der im Betrieb vorhandene Lärmpegel bekannt ist. In vielen Fällen fehlten Messungen oder Berechnungen, obwohl eine Überschreitung der Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden konnte.

Oftmals wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, weil technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht umgesetzt werden können. Auch Beschäftigte mussten beraten werden, den Gehörschutz zu verwenden, wenn dieser für einen Arbeitsplatz erforderlich ist.

Die Arbeitsinspektion wird die aus diesem Schwerpunkt gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auch bei künftigen Kontrollen, Beratungen und bei Genehmigungsverhandlungen einbringen, um den Lärm an den Arbeitsplätzen nachhaltig zu reduzieren.

Beratungsoffensive "Lärm" 2022

Ziel der Beratungsoffensive Lärm war es, das Bewusstsein von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die schädliche Wirkung von Lärm zu wecken und damit eine Verringerung der Belastung sowohl durch gehörgefährdenden als auch durch störenden Lärm bei der Arbeit zu erreichen.

Die Aktion fand von Juni 2022 bis Juni 2023 statt.

Eine Aufgabe des Schwerpunktes war, die gesetzliche Forderung nach Lärmreduktion sicherzustellen, um möglichst zu verhindern, dass Gehörschutz verwendet werden muss.

Für die Verwendung bei der Beratungsoffensive wurde das Merkblatt „**Lärmbelastung bei der Arbeit**“ erstellt. Es gibt grundlegende Auskunft über die durch Lärm verursachten Gesundheitsgefahren, führt mögliche Maßnahmen zur Lärmreduktion an und gibt Auskunft über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte.

Das Merkblatt wurde im Zuge der Beratungsoffensive in Lärmbetrieben verteilt und steht auf der Website der Arbeitsinspektion zum Download zur Verfügung.

Jahresschwerpunkt "Gefährliche Arbeitsvorgänge an verketteten Maschinen und Anlagen" 2022

Die Erfahrungen in der Arbeitsinspektion haben gezeigt, dass Maschinen und Anlagen auf den Markt kommen und dann in Betrieben verwendet werden, die zum Teil nicht den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV 2010 entsprechen.

Besonders Gefahren, die sich bei Arbeiten zur Störungsbeseitigung, Arbeiten bei der Aufstellung, Wartung, Instandhaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergeben, werden leider nicht immer berücksichtigt. Gerade bei diesen Arbeitsvorgängen ereignen sich durch die Komplexität der verketteten Anlagen und dem Zeitdruck besonders schwere Unfälle. Häufig kommt es durch eine temporäre Entfernung von Schutzeinrichtungen sowie Manipulationen zu gefährlichen Situationen.

Dazu kommt, dass oft in den Betriebsanleitungen brauchbare Angaben zu diesen gefährlichen Arbeitsvorgängen fehlen, bzw. auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diesen Themen wenig Aufmerksamkeit schenken. Oftmals herrscht in den Betrieben ein Informationsdefizit zu den Gefahren und den rechtlichen Verpflichtungen. Auch beobachtet wurde, dass oft seitens der Herstellerinnen und Hersteller die endgültige Gestaltung von Schutzeinrichtung den Betreiberinnen und Betreiber überlassen wird (z.B. „Der Schutzzaun ist bauseits zu errichten“).

Die Kontrollen erfolgten in Betrieben, die Maschinen und Anlagen mit Gefahrenbereichen innerhalb räumlich umfassender Schutzeinrichtungen (trennend und nicht-trennend) betreiben. Damit sind Anlagen gemeint, in denen großräumig der Zutritt zu Gefahrenbereichen verhindert ist, wie eben durch Umwehungen, Zäune oder Lichtvorhänge. „Einfache“ Verkettungen, wie z.B. lediglich ein Transportband von einer Maschine zur nächsten, war nicht Gegenstand dieses Schwerpunktes.

Für die Durchführung des Schwerpunktes wurde eine Checkliste verwendet. Checklisten stellen die einheitliche Durchführung der Kontrollen sicher, indem die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren durch die Erhebung geführt werden.

Die Checkliste umfasst folgende Themenbereiche:

- Wer errichtete die räumlich umfassende Schutzeinrichtung (z.B. Umwehrung, Zaun, Lichtvorhang)? – Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Hersteller/Herstellerin?
- Sind die Schutzeinrichtungen augenscheinlich in Ordnung?
- Was geschieht beim Öffnen der Schutzeinrichtungen?
- Muss Personal die Anlage betreten, wer und wie oft?
- Bedienungsanleitung – Angaben zu Schutzmaßnahmen

- Bestehen organisatorische Regelungen im Betrieb für potentiell gefährliche Arbeitsvorgänge durch Arbeitgeber/Arbeitgeberin (z.B. Wartung, Störungsbeseitigung, Reinigung)?

Die gleichen Inhalte wurden in eine Informationsbroschüre für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgenommen. Die Informationsbroschüre wurde den Betrieben vorab übermittelt und sollte den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ermöglichen, ihre Maschinen und Anlagen selbst zu evaluieren (Für diesen Beratungs- und Kontrollschwerpunkt wurden die Betriebe über die Kontrollen vorher informiert.)

Ergebnis

Insgesamt wurden 609 Betriebe kontrolliert.

Bei 165 Betrieben (27 %) wurden insgesamt 336 Übertretungen (2,07/betroffenen Betrieb) festgestellt.

Die häufigsten Mängel waren:

- 49 (15 %) fehlende oder funktionsunfähige Schutzeinrichtungen
- 36 (11 %) Wartungsmängel oder Mängel bei Schutzmaßnahmen für Wartungsarbeiten
- 31 (9 %) konstruktive Mängel an Arbeitsmittel mit CE, Verdacht auf Übertretung der MSV
- 28 (8 %) kombinierte Benutzung oder Änderung des Arbeitsmittels ohne Gefahrenanalyse und damit nicht angepasstes Schutzkonzept
- 21 (6 %) fehlende oder nicht eingehaltene Betriebsanleitung

Folgerungen

Seitens der Herstellerinnen und Hersteller wird mitunter die endgültige Gestaltung von Schutzeinrichtungen den Betreiberinnen und Betreibern überlassen. Dazu kommt, dass in den Betriebsanleitungen brauchbare Angaben zu gefährlichen Arbeitsvorgängen fehlen, bzw. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diesen Themen wenig Aufmerksamkeit schenken. Oftmals herrscht in den Betrieben nur mangelhaftes Gefahrenbewusstsein für diese Arbeiten. In den Einreichunterlagen finden sich oftmals Formulierungen, wie „Der Schutzzaun ist bauseits zu errichten“ oder „Zugangssicherung nach Kundenwunsch“.

Bei neuen Maschinen, welche in den letzten Jahren in Verkehr gebracht wurden, waren kaum Mängel vorzufinden. Man kann allerdings auch bei bestehenden Anlagen mit Konformitätserklärungen nicht immer davon ausgehen, dass auch alle Schnittstellen betrachtet wurden und die Gesamtanlage sicher ist, speziell nach Modernisierungen oder Umbauten.

Bei Eigenbau von Maschinen bzw. Umbau durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist immer noch nicht durchgängig bekannt, dass hier je nach Fall auch Übereinstimmungsverfahren (CE-Zeichen) bzw. Gefahrenanalysen notwendig sind.

Die sichere Instandhaltung bzw. Wartung ist bei allen Maschinen ein Thema, vor allem der Zustieg bzw. Aufstieg auf Maschinen ist teilweise kritisch zu sehen.

Auch das Umgehen von Sicherheitseinrichtungen wurde fallweise vorgefunden, z.B. das Deaktivieren/Manipulieren an Sicherheitsschaltern.

Jahresschwerpunkt "Gewalt als Berufsrisiko?" 2022-2024

Formen psychischer und physischer Gewalt am Arbeitsplatz können eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmenden darstellen. Die schädigenden Wirkungen von Gewalt am Arbeitsplatz zeigen sich in vielfältiger Art und Weise.

Gewaltvorfälle sind unterschiedlich ausgeprägt und betreffen nicht alle Beschäftigten gleichermaßen.

Neben körperlichen Verletzungen sind es vor allem psychische Nachwirkungen, welche für Arbeitnehmende schädigend sein können. Ob in körperlicher, psychischer oder sexualisierter Form – Gewalt bei der Arbeit kann auch in österreichischen Betrieben eine Herausforderung im Arbeitsschutz werden.

Der Fokus dieses **Jahresschwerpunktes** ist daher die Sensibilisierung und Auseinandersetzung sowie (neue) Möglichkeiten im Innen (Arbeitsinspektion) und Außen (Betriebe) zu erwerben.

Durch umfassende Information für Arbeitgebende, Führungskräfte und Mitarbeitende sollen in diesem Schwerpunkt das Bewusstsein für Formen von Gewalt in der Arbeit gesteigert und bei Bedarf der betriebliche Arbeitsschutz entsprechend verbessert werden.

Im Jahre 2022 erfolgte innerhalb der Arbeitsinspektion eine umfassende, interdisziplinäre Erarbeitung zum Umgang mit Gewalt im Arbeitsschutz und Möglichkeiten der Gewaltprävention im Sinne des ASchG durch Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren aus den Bereichen technischer Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie. Die Erarbeitungen wurden mit einer externen Expertin reflektiert.

In der Arbeitsinspektion nahmen Führungskräfte aller regionalen Arbeitsinspektorate an einem Training zu Gewalt in der Arbeitswelt teil. Dieses Training, das extern begleitet wurde, stellte den Kick-off dieser Schwerpunktaktion dar.

2022 wurden 60 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren weitergebildet, um 2023 gut gerüstet die ersten Betriebe konkret und systematisch ansprechen zu können.

Dieser Jahresschwerpunkt ist ein Beitrag zur Gewaltprävention im Rahmen der Österreichischen Arbeitsschutzstrategie (ÖAS).

Ein Netzwerk aus Zentral-Arbeitsinspektorat, Sozialpartnern und AUVA zu „**Prävention von Gewalt in der Arbeit**“ wurde gegründet, um Austausch und Weiterentwicklung des Themas auf vielen Ebenen der Arbeitswelt im Kontext Arbeitsschutz herzustellen.

Jahresschwerpunkt "Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei Wachdiensten" 2022

Die Aufgaben von Beschäftigten im Bewachungsgewerbe sind vielfältig, so gehören z.B. Wachdienst, Kontrollorddienste, Geld- und Werttransporte, Straßensicherungsdienste, Lotsendienste und Arbeiten zur Veranstaltungssicherheit zu ihren Arbeiten.

Die Themen in allen Bereichen sind sehr ähnlich, eine hohe Personalfuktuation, lange Arbeitszeiten, keine Integration in den Betrieb, Kontakt mit oft schwierigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, oft keine ausreichenden Sozialbereiche, Toiletten, etc.

In einer österreichweiten Aktion sollen Kontrollen und Beratungen bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in den Zentralen der Unternehmen durchgeführt werden. Unsere Themen werden von der Evaluierung psychischer Belastungen, über die Tätigkeit der Präventivdienste bis zur Verfügbarkeit von Sozialeinrichtungen, etc. vor Ort gehen.

Anschließend wollen wir uns vor Ort, an den Arbeitsstellen, ansehen, wie die in den Zentralen besprochenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Schwerpunktaktion wird von Juli 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt.

2.4. Arbeitsschutzstrategie

In der österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS) werden nationale und regionale Akteurinnen und Akteure, die im Arbeitsschutz tätig sind, vernetzt und gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder erarbeitet, dies mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Basis der ÖAS ist der **EU-Strategische-Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2021 – 2027**, der alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Arbeitsschutz (wie Arbeitsinspektorate, AG, AN) betrifft und einen Rahmen für Maßnahmen, Zusammenarbeit und Austausch schaffen soll.

Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsplätze ist einer der Grundsätze der Europäischen Union.

Die EU-Arbeitsschutz-Strategie 2021 – 2027 hat drei Schwerpunkte:

- Wandel: digitale und grüne Transformation
- Prävention: Arbeitsunfälle (Vision Zero) und arbeitsbedingte Erkrankungen (insbes. gefährliche Arbeitsstoffe, Ergonomie, psychische Belastungen)
- Vorbereitung: Pandemien

Der Fokus soll auch auf Verbesserung der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften gelegt werden.

Eine Umsetzung der EU Strategie hat auf allen Ebenen zu erfolgen:

- EU Institutionen inkl. der EU Agentur EU-OSHA
- Mitgliedstaaten
- Sozialpartner

ÖAS 2021 – 2027

Die ÖAS folgt der Struktur des EU-Strategischen-Rahmens, übernimmt allerdings nur die Detailziele, die im Rahmen der ÖAS auch tatsächlich bearbeitet werden können, so z.B. nicht legislative Zielsetzungen. Die Schwerpunkte der ÖAS 2021 – 2027 entsprechen daher den Zielsetzungen des Strategischen Rahmens.

Vorhaben und Projekte im Rahmen der ÖAS 2021 – 2027

Vom Arbeitnehmerschutzbeirat wurde ein Fachausschuss mit dem Auftrag, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln sowie Verantwortlichkeiten, Arbeitsweisen und Rollen festzulegen, eingerichtet. Der Fachausschuss ÖAS (FA-ÖAS) hat dem Auftrag entsprochen und Ziele der ÖAS 2021 – 2027, Vorhaben und Art der Durchführung dieser Vorhaben erarbeitet und diese dem Arbeitnehmerschutzbeirat vorgelegt.

Der Arbeitnehmerschutzbeirat hat weiters beschlossen, dass Projekte innerhalb der ÖAS nach den Methoden des Projektmanagements durchgeführt werden sollen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft stellt das Ergebnis der Arbeit des FA-ÖAS eine hervorragende Basis für die neue ÖAS 2021 – 2027 dar. Besonders positiv hervorzuheben ist die hohe Bereitschaft zur Kooperation der Institutionen des Arbeitnehmerschutzbeirats bzw. des FA-ÖAS.

Informationen zu den geplanten Vorhaben im Rahmen der ÖAS werden auf der Web-Site der Arbeitsinspektion veröffentlicht: <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/oas>

2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 90.288 (58.414) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzvorschriften und Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Jahr 2022 bei 24.006 (17.761) oder 48,7 % (42,5 %) aller Kontrollen in Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) Übertretungen festgestellt wurden.

2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 83.620 (54.330) Übertretungen festgestellt.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2022 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.4):

Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten

Übertretungen	2021	2022
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	8.691	17.076
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	8.808	11.943
Bauarbeiten, Baukoordination	11.392	11.566
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	6.181	11.345
Prüfpflichten	4.722	10.933
Arbeitsmittel	4.253	5.718
Arbeitsstoffe	2.667	3.532
Persönliche Schutzausrüstung	1.953	2.900

Im Konkreten betrafen die Übertretungen vor allem die Einhaltung von Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Bauarbeiterschutverordnung, der Arbeitsmittelverordnung, Regelungen zu Evaluierung, Information und Unterweisung sowie zu Präventivdiensten und Sicherheitsvertrauenspersonen.

2.5.2. Verwendungsschutz

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 6.668 (4.084) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche wurden 2022 in 915 (746) Fällen übertreten; davon betrafen 256 (229) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 154 (106) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 177 (138) den Bereich Herstellung von Waren. 213 (193) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem ärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2022 wurden 80 (83) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Seit 1. Jänner 2018 werden Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in der Regel nicht mehr von

Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten oder Amtstärztinnen /Amtsärzten (auf Grundlage eines fachärztlichen Attests), sondern von den Fachärztinnen/Fachärzten selbst ausgestellt.

Im Jahr 2022 wurden 2.365 (1.502) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 697 (472) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 377 (176) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 296 (194) auf die Herstellung von Waren sowie 256 (198) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen wurden 2022 in 3.068 (1.502) Fällen übertreten (ohne Kontrolle von Lenkerinnen und Lenker); davon betrafen 782 (393) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 704 (385) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 311 (153) den Bereich Herstellung von Waren; 326 (169) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Die Nichteinhaltung von Regelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde in 18 (51) Fällen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2022 stellte die Arbeitsinspektion 245 (205) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern), davon 95 (74) im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 39 (46) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 24 (13) im Gesundheits- und Sozialwesen, 19 (16) im Bereich Herstellung von Waren und 15 (16) im Bauwesen.

Heimarbeit

Mit der ArbIG-Novelle und einer gleichzeitig in Kraft tretenden Novelle zum Heimarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, ist die Zuständigkeit für die Entgeltkontrolle nach dem Heimarbeitsgesetz von der Arbeitsinspektion an die Gebietskrankenkassen übertragen worden.

2.5.3. Arbeitsunfälle

Allgemeines

Nach Angaben der AUVA ereigneten sich im Jahr 2022 insgesamt 78.905 (77.404) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 59.466 (59.371) Männer und 19.439 (18.033) Frauen betroffen waren und 92 (70) davon tödlich verliefen (detaillierte Aufschlüsselung siehe Tabellenteil, Kap. 7.2.6 und Kap. 7.2.7).

Obwohl die Absolutzahl der Unfälle stieg, sank die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) erfreulicherweise von 240 auf 238. Die Ursache für die Steigerung bei den Arbeitsunfällen liegt daher in der wachsenden Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; die relative Unfallgefahr ist dem langjährigen Trend folgend weiterhin gesunken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die sogenannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. betrug im Bereich der AUVA im Jahr 2022 48.535 (48.463).

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

Auf die in folgender Tabelle dargestellten sechs häufigsten Verletzungsursachen entfallen etwa 97 % aller Arbeitsunfälle:

Tabelle 7: Verletzungsursachen

Verletzungsursache	2021	2022
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	24.688	24.586
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	19.869	20.556
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	11.059	11.205
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	8.504	9.039
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	8.680	8.601
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2.396	2.570
Sonstige Ursachen	2.208	2.348
Alle Verletzungsursachen	77.404	78.905

Quelle: AUVA

Unfallerbhebungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2022 wurden 5.624 (6.276) derartige Unfallerbhebungen durchgeführt. Zusätzlich

erfolgten 3.267 (2.685) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.5.4. Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2022 wurden 8.349 (6.673) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der BVAEB anerkannt.

Von den anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 2.382 (2.007) männliche und 5.967 (4.666) weibliche Beschäftigte betroffen. In 69 (89) Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der BVAEB im Jahr 2022 als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jene Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch nicht Beamtinnen und Beamte.

Berufskrankheitserhebungen der Arbeitsinspektion

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Jahr 2022 insgesamt 29.044 (19.936) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 358 (773) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

Wie die folgende Übersicht zeigt, sind Infektionskrankheiten die am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Diese hohe Anzahl der anerkannten Berufskrankheiten im Jahr 2022 ist auf die Einstufung von COVID-19 als Berufskrankheit für gewisse Berufsgruppen im medizinischen Bereich zurückzuführen. Davon betroffen sind zum Großteil weibliche Beschäftigte. An zweiter Stelle steht durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit. Durch Asbestose, bösartige Neubildungen des Rippenfells, der Lunge oder des Kehlkopfes durch Asbest anerkannte Berufskrankheiten stehen an dritter Stelle. Betroffen sind vor allem männliche Beschäftigte.

Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht

Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht	alle	männl.	weibl.
Infektionskrankheiten	7.348	1.472	5.876
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	635	624	11
Asbestose, bösart. Neubild. des Rippenfells, Lunge, Kehlk. d. Asbest	100	96	4
Hauterkrankungen	88	37	51
Erkr. der tief. Atemwege d. chem.-irrit.oder tox. Stoffe	58	52	6
Durch allerg. Stoffe verursa. Erkr. an Asthma bronchiale (einschließl.Rhinopathie)	34	22	12
Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose, bösart. Neubild. der Lunge durch Quarzstaub	15	15	0
Vibrationsbed. Durchblutungsstörungen an den Händen, andere Erkrankungen d. Erschütterung bei der Arbeit	15	13	2
Adenokarzinom der Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d. Staub von Hartholz	11	11	0
Sonstige Berufskrankheitsfälle	45	40	5
Berufskrankheitsfälle insgesamt	8.349	2.382	5.967

Quelle: AUVA

2022 wurden zehn (drei) Berufskrankheiten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

2.5.5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen/Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Jahr 2022 durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2021	2022
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	24.044	29.474
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	377	252
Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Tragen von Atemschutzgeräten	1.148	1.055
Druckluft- oder Taucharbeiten	109	105
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.249	1.332
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	11.521	16.075
Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration	321	421
Insgesamt	38.769	48.714
<i>davon männlich</i>	36.486	45.791
<i>davon weiblich</i>	2.283	2.923
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	3.979	4.579
Nicht geeignet	8	14

Im Jahr 2022 wurden in 3.013 (2.562) Arbeitsstätten 48.714 (38.769) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt. Die Anzahl der Untersuchungen ist somit gegenüber dem Jahr 2021 um 9.947 gestiegen. Bei 4.579 (3.979), das sind 9,4 % (10,3 %) der ärztlichen Untersuchungen, lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 14 (8) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

3.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

3.1.1. Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Kontrollen (Überprüfungen), Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2022 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate 260.659 (256.269) Arbeitsstätten (inkl. Bundesdienststellen) mit insgesamt 3.560.953 (3.479.587) Beschäftigten vorgemerkt, also um knapp 4.500 Arbeitsstätten mehr, als im Vorjahr. Dazu kamen noch etwa 105.000 Arbeitsstätten, die Ende 2022 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Tabelle 10: Betriebskenndaten

Betriebskenndaten	2021	2022
Vorgemerkte Arbeitsstätten	256.269	260.659
Vorgemerkte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.479.587	3.560.953
<i>davon männlich</i>	1.955.422	2.001.233
<i>davon weiblich</i>	1.524.165	1.559.720

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 34.463 (25.948) Arbeitsstätten mit 1.350.461 (1.198.658) Beschäftigten und zusätzlich 11.400 (12.120) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen besucht.

Die Gliederung der besuchten Arbeitsstätten und Baustellen nach Größenklassen ist im Tabellenteil, Kap. 7.2.1 – „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten“ und Kap. 7.2.2 – „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen“, dargestellt.

Kontrollen

Bei den Kontrollen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2022 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 49.253 (41.592) Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) durch, und zwar 36.811 (28.062) Kontrollen in Arbeitsstätten und 12.422 (13.530) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 283 (140) aller Kontrollen fanden bei Nacht statt.

Kontrolle besonderer Aspekte

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder von mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.3):

Tabelle 11: Kontrollaspekte nach Häufigkeit

Kontrollen besonderer Themen	2021	2022
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	31.226	49.443
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	21.562	29.273
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	14.729	24.216
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	17.590	23.810
Arbeitsmittel	16.827	21.193
Arbeitszeit	11.892	20.251
Prüfpflichten	10.346	16.988
Persönliche Schutzausrüstung	14.451	16.705
Bauarbeiten, Baukoordination	13.828	12.796
Arbeitsstoffe	7.985	10.988
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	7.008	9.412
Arbeitsruhe	4.218	9.231
Arbeitsunfallerkennung, -prävention	8.961	8.891

Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern

Im Jahr 2022 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 848 (777) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenkerinnen und Lenkern sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 384.211 (375.376) Arbeitstage überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Tabellenteil, Kap. 7.2.5, zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitsschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2022 nahmen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren an 9.281 (10.024) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet wird. Die zahlreichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitsschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2022 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren insgesamt 47.506 (34.043) Beratungen durch, davon 7.835 (8.854) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 39.671 (25.189) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den Arbeitsinspektionsärztinnen und Arbeitsinspektionsärzten wurden 48.714 (38.769) Befunde überprüft, 943 (1.147) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 80 (83) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Die Beratungsthemen umfassten alle Bereiche des Arbeitsschutzes, wobei aber Schwerpunkte feststellbar waren: 17% der Beratungen betrafen Arbeitsstättengestaltung, (inkl. Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz), 12% allgemeine Bestimmungen (wie Evaluierung, Information, Unterweisung), 8% Arbeitsvorgänge und 7% Arbeitsmittel.

Neben Beratungen im Außendienst (z.B. in Unternehmen, auf Bausprechtagen) gibt es auch die Möglichkeit inhaltliche Auskünfte zum Arbeitsschutz und Beratungen während der Öffnungszeiten direkt im Arbeitsinspektorat telefonisch, per E-Mail oder persönlich einzuholen.

Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Kontrollen, Kontrollen von Lenkerinnen und Lenker, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Jahr 2022 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren insgesamt 22.733 (18.449) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 11.679 (12.015) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z.B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt.

Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2. Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO und Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug näher beschrieben.

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in 23.734 (17.125) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt 1.003 (883) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 2.185.582 € (1.722.085 €).

Anzeigen gemäß § 78 StPO

Im Jahr 2022 wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 201 (204) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in 68 (32) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

3.3. Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Jahr 2022 gingen bei den Arbeitsinspektoraten 1.053 (1.076) Anrufe außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in 78 (87) Fällen Sofortaktionen gesetzt werden mussten. Der

Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG

4.1. Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff sonstige oberste Organe fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2022 mit Wirksamkeit 18. Juli 2022.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während in manchen Ressorts die Zahl der Beschäftigten im dreistelligen Bereich liegt, sind dem Ressort Bildung, Wissenschaft und Forschung rund 45.500 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Ressorts Bildung, Wissenschaft und Forschung sind. Im Bereich öffentlicher Dienst wird die „operative“ Personalarbeit in den einzelnen Ressorts dezentral und nicht von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport umgesetzt.

Neben dem Bildungssektor (33 %) arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (27 %) und Äußeren (15 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten – insgesamt 8,8 % – arbeitet in den Ministerien. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (90,3 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt.

Die Bediensteten der sonstigen obersten Organe machen 0,9 % der Beschäftigten aus.

4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundes-Bedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion.

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der zuständigen Dienststellenleiterin/den zuständigen Dienststellenleiter nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen der/dem zuständigen Leiterin/Leiter der Zentralstelle mitgeteilt. Diese Leiterinnen/Leiter nehmen entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung und teilen die getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mit.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleitungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 B-BSG dem Nationalrat vorgelegt.

Tabelle 12: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion	2021	2022
Kontrollen	237	294
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	9	4
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten in den Dienststellen	132	237
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen)	119	133

Tabelle 13: Festgestellte Mängel – Bundesdienst

Mängel	2021	2022
vorgefundene Mängel	297	646
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *)	0	1

*) zum Stichtag 30.4.2023

Dienststellen mit noch offenen Mängeln

Dienststelle Österreichisches Bundesheer - Hackher Kaserne, Gratkorn, Objekt 4 - Betriebsstaffel - Bekleidungskammer

Vom Arbeitsinspektorat wurde im August 2022 festgestellt, dass die Größe der Fenster der im Keller eingerichteten Bekleidungskammer zu klein sind, sie weisen weder die erforderliche Lichteintrittsfläche noch die erforderliche Sichtverbindung auf.

Arbeitsräume müssen möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sein. Die Lichteintrittsflächen müssen in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche betragen und direkt ins Freie führen. (§ 25 Abs. 1 Bundes-Arbeitsstättenverordnung)

Stellungnahme der Dienststellenleitung (April 2023):

Im Bereich Obj. 4 – BeklMag/BetrSta HACKKAS wurde eine Arbeitsplatzevaluierung gem. § 5 B-BSG durchgeführt. Jedoch konnte bis dato keine zufriedenstellende Lösung für das Bekleidungs Magazin seitens MilkdoST gefunden werden.

Das Arbeitsinspektorat wird im Juni 2023 neuerlich an die Dienststelle herantreten und Lösungsmöglichkeiten besprechen.

4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Dienstgeber

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn die Dienststellenleiterinnen/der Dienststellenleiter nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels außerhalb seines Wirkungsbereiches liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- und das für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleitung) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung verlangt hat.

Pflichten der Bediensteten

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer müssen gemeinsam mit den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass die Dienstgeberinnen bzw. der Dienstgeber gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Bei den Kontrollen 2022 wurden, mit dem Ende der Pandemie bedingten Beschränkung des Außendienstes, bedeutend mehr Kontrollen durchgeführt und damit auch mehr Mängel festgestellt als im Vorjahr (646 zu 294). Die Kontrollen erfolgten vor allem in Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (hier naturgemäß in den Schulen).

Am häufigsten wurden Übertretungen von Bestimmungen zu Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz, sowie zu Prüfpflichten festgestellt. Die Gesamtsituation des Bundes-Bedienstetenschutzes ist aber weiterhin als zufriedenstellend zu betrachten. Dies ist nicht zuletzt auch auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundes-Bedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

Tabelle 14: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst

Festgestellte Übertretungsart	2021	2022
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	111	160
Prüfpflichten	20	84
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	63	154

Evaluierung psychischer Belastungen	12	22
Arbeitsstoffe	10	39
Sonstige Beanstandungen	7	60
Präventivdienste	17	41
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	13	28
Brand- und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	10	13
Arbeitsmittel	11	12
Persönliche Schutzausrüstung	2	16
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	21	17
Übertretungen gesamt	297	646

4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2022 gelangten 3.532 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon einer mit tödlichem Ausgang.

Tabelle 15: Arbeitsunfälle 2022 nach Ressorts

Arbeitsunfälle 2022 nach Ressorts	Unfälle	Planstellen
Bundeskanzleramt (inkl. Familie und Jugend)	6	915
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	1	600
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	3	1.249
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	30	2.626
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	305	46.450
Bundesministerium für Finanzen	44	12.239
Bundesministerium für Inneres	2.209	39.181
Bundesministerium für Justiz	194	12.249
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	3	1.230
Bundesministerium für Landesverteidigung	668	21.848
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	51	2.310
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	6	1.298
Sonstige	12	1.294
Gesamt	3.532	143.489

Planstellen in Ressorts nach BMG-Novelle 2022

Das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie das Bundesministerium für Inneres verzeichneten die relativ meisten Dienstunfälle. Bei beiden Ressorts ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2022 ereignete sich ein tödlicher Dienstunfall im Bereich des Bundesministeriums für Inneres.

4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, entfielen die meisten Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Tabelle 16: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2022
Bundeskanzleramt	0
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	1
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Arbeit	2
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	27
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	3
Bundesministerium für Finanzen	7
Bundesministerium für Inneres	150
Bundesministerium für Justiz	29
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	0
Bundesministerium für Landesverteidigung	57
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	17
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	0
Sonstige Oberste Organe	1
Gesamt	294

Bezeichnungen nur tlw. an BMG-Novelle 2022 angepasst

Tabelle 17: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2021
Bundeskanzleramt	1
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	0
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0
Bundesministerium für Arbeit	0
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	23
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	3
Bundesministerium für Finanzen	15
Bundesministerium für Inneres	98
Bundesministerium für Justiz	25
Bundesministerium für Landesverteidigung	44
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	26
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	0
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1
Sonstige Oberste Organe	0
Gesamt	237

Anm.: Durch Ressortumschichtungen ist kein direkter Jahresvergleich möglich.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

5.1. Aufgabenschwerpunkte

Für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) ist das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** zuständig. Im Verkehrsbereich gelten besondere Sicherheitsvorschriften (Sondergewerberechte, Sonderbaurechte, Dienstvorschriften) und Sonderbestimmungen, in denen die besonderen Anforderungen an Verkehrsunternehmen, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel, Arbeitsvorgänge und Personal geregelt werden. Der Aufgabenbereich wird daher durch besonders geschulte Organe aus dem Bereich des Verkehrswesens betreut.

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich wendet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit vielen Jahren ein „**Vier-Säulen-Modell**“ an, mit dem die Verkehrsunternehmen nach dem Prinzip „Beraten vor strafen“ effektiv unterstützt werden.

1. Im Rahmen der **ersten Säule** wurden für die jeweiligen Verkehrsträger ergänzende bedarfsgerechte legislative Konkretisierungen erarbeitet – in enger Abstimmung mit den verkehrsrechtlichen Regelungen der einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht, Luftfahrtrecht, Schifffahrtsrecht). Dies umfasst einerseits materielle Arbeitsschutzbestimmungen für die einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV und Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) sowie andererseits Verfahrensbestimmungen für die erleichterte Abwicklung von Genehmigungsverfahren (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) für die Bereiche Eisenbahn, Seilbahn, Luftfahrt, Schifffahrt und diesbezügliche UVP-Verfahren.
2. Im Rahmen der **zweiten Säule** werden für die verschiedenen Gruppen der Verkehrsunternehmen einheitliche unterstützende Materialien zur Erleichterung der Umsetzung des Arbeitsschutzes auf Unternehmensebene angeboten. Diese sind auf der Homepage des Bundesministeriums für alle Anwenderinnen und Anwender kostenlos zugänglich, darüber hinaus stellt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Materialien den Anwenderinnen und Anwendern in Papierform (als Merkhefte) zur Verfügung. Die zweite Säule umfasst insbesondere standardisierte schriftliche Betriebsanweisungen (Unterweisungen) für verschiedene Verkehrsbereiche, Organisationsstandards für die Abwicklung von Baustellen oder Checklisten für verkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren.

- Im Rahmen der **dritten Säule** werden die wichtigsten Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich den Zuständigen und den Multiplikatoren des Verkehrsbereiches in mehreren Informationsplattformen angeboten und erläutert – Behörden, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorganen, Unfallversicherungsträgern.
- Im Rahmen der **vierten Säule** sollen schließlich die strategischen Zielvorstellungen des „Vier-Säulen-Modells“ als Ergebnis der ersten drei Säulen erreicht werden – nämlich insbesondere vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, weniger festgestellte Mängel bei Kontrollen sowie weniger Bedarf an Einzelberatungen. Insgesamt sollen mit diesem Modell die Planungssicherheit und Rechtssicherheit sowie die Akzeptanz des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich erhöht werden.



Bild 6: Schematische Darstellung des „Vier-Säulen-Modells“ (Konzept einer „Systematischen Implementierung“ des Arbeitnehmerschutzes im Verkehrsbereich)

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen bei Klein- und Mittelbetrieben (auch im Verkehrsbereich) in vielen Fällen auf ein **Nicht-Wissen** (und nicht auf ein Nicht-Wollen) zurückzuführen.

Gerade im Bereich der **Klein- und Mittelbetriebe** konnte die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen daher mit dem Vier-Säulen-Modell und dem Schwerpunkt Beratung in den letzten Jahren beträchtlich verdichtet werden. Soweit im Rahmen der Kontrollen Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt werden, kann deren Behebung im Regelfall kurzfristig durch Beratung vor Ort oder durch ein entsprechendes Aufforderungsschreiben veranlasst werden.

5.2. Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes

In den Jahren 2021 und 2022 wurden eine Reihe von **Informationsbroschüren** für den Verkehrsbereich (siehe Punkt Informationen) überarbeitet und wurden dabei insbesondere auch neue Rechtsvorschriften eingearbeitet.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in den Jahren 2021 und 2022 auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt werden.

Seit dem Jahr 2002 wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierung) eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen Juristinnen und Juristen sowie Sachverständige der Verkehrsbehörden (Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2022 fand am 17. Mai 2022 in Wien statt, die Sitzung 2021 musste im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen abgesagt werden.

Im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe mit den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitsschutzstandards zu unterstützen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden auch verstärkt die europäischen Entwicklungen im Rahmen der Eisenbahnliberalisierung behandelt. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2022 fand am 19. Mai 2022 in Wien statt, die Sitzung 2021 musste im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen abgesagt werden.

5.3. Informationen

Für die Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die in Zusammenarbeit mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als Merkhefte in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in

bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Ebenso steht ein Übersichtsplakat über das Gesamtangebot zur Verfügung. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkheft R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitsschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkheft wurde 2022/2023 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Februar 2023).
- Das Merkheft R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand Juni 2020), dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der Seilbahngesetz-Novelle 2018 eingearbeitet und erläutert.
- Das Merkheft R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkheft wurde 2022 aktualisiert, das bisherige Merkheft R 14 über die wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen wurde dabei in das Merkheft R 7 integriert, sodass nunmehr eine umfassende Zusammenfassung aller Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen zur Verfügung steht. Die Neuversion wird derzeit grafisch aufbereitet und wird in Kürze zur Verfügung stehen (Stand 1. Jänner 2023).
- Das Merkheft R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen, es dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben. Das Merkheft wurde 2021/2022 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. März 2022).
- Das Merkheft R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge. Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2022).

- Das Merkheft R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2022).
- Das Merkheft R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand Juni 2020).
- Das Merkheft R 12 (Schiffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz und der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr). Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Juni 2021), dabei wurden insbesondere auch Änderungen in der schiffahrtsrechtlichen Sekundärlegistik (Schiffstechnikverordnung, Schiffsbesatzungsverordnung) eingearbeitet.
- Das Merkheft R 13 (Eisenbahn-Dienstvorschriften) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahn-Dienstvorschriften. Das Merkheft wurde 2014 aufgelegt.
- Das Merkheft R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Privatbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Privatbahnen (Schmalspurbahnen) und dient den österreichischen Privatbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2021), dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkheft R 16 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkheft wurde 2022 aktualisiert. Die Neuversion wird derzeit grafisch aufbereitet und wird in Kürze zur Verfügung stehen (Stand 1. Jänner 2023).
- Das Merkheft R 19 (Gleisbaumaschinen) enthält eine Zusammenstellung der technischen Anforderungen an Gleisbaumaschinen. Das Merkheft wurde 2014 erstmals aufgelegt.
- Das Merkheft R 20 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – DB 601.02) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von

Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. Das Merkheft ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft ist am 11. Oktober 2015 für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft getreten. Das Merkheft wurde 2021/2022 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. März 2022).

- Das Merkheft R 21 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen. Das Merkheft ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2021), dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkheft R 22 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen. Das Merkheft ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft wurde 2022 aktualisiert. Die Neuversion wird derzeit grafisch aufbereitet und wird in Kürze zur Verfügung stehen (Stand 1. Jänner 2023).
- Das Merkheft R 30 (Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus luftfahrtrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz und der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr). Das Merkheft wurde 2020 erstellt und erstmals aufgelegt (Stand Juni 2020).

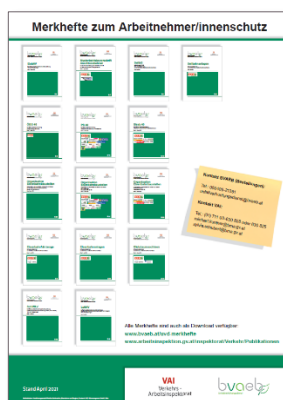


Bild 7: Übersichtsplakat der BVAEB über die Informationsbroschüren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

6. RECHTSVORSCHRIFTEN (STAND 1. MAI 2023)

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsschutz von wesentlicher Bedeutung sind.

6.1. Arbeitsaufsicht

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
- Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

6.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983
- Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
- Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998
- Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
- Aerosolpackungslagerungsverordnung, BGBl. II Nr. 347/2018
- Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
- Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- Nadelstichverordnung - NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
- Grenzwerteverordnung 2021 - GKV , BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 - VGÜ, BGBl. II Nr. 27/1997
- Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
- Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung - Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
- Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
- Tagbauarbeitenverordnung - TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
- Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
- Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016
- Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006

- Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014
- Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte - SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren - STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren - AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
- Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
- Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
- Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 - VbF 2023, BGBl. I Nr. 45/2023
- Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968

6.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999
- Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009
- ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 - AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012
- Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV, BGBl. II Nr. 185/2019

6.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz)

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe - B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit - B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000

- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002
- Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
- Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002
- Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären - B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen - B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
- Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
- Verordnung optische Strahlung Bund - B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
- Nadelstichverordnung Bund - B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

6.5. Verwendungsschutz

- Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl. Nr. 461/1969
- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
- Lenkprotokoll-Verordnung - LP-VO, BGBl. II Nr. 313/2017
- Lenker/innen-Ausnahmeverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
- Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
- Mutterschutzverordnung - MSchV, BGBl. II Nr. 310/2017
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

6.6. Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

- Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
- Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
- Arbeit- und Gesundheit-Gesetz - AGG, BGBl. I Nr. 111/2010
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
- Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
- Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
- Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

7. TABELLENTEIL

7.1. Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten, Übertretungen und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten.

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, wie Kontrollen, Beratungen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, gezählt.

Kontrollen

Kontrollen sind Überprüfungen von Themenbereichen, die sich an Gesetzen und Verordnungen orientieren (z.B. Abschnitte des ASchG, AStV, MSchG). Diese werden entweder in Arbeitsstätten (inkl. Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt oder finden im Amt auf Basis vorangegangener vor Ort-Kontrollen statt.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.) sind von der AUVA und der BVAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle. Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen ausgewiesen.

Unfallquote: Unfallrate auf 10.000 Versicherte

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der BVAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

7.2. Tabellen

7.2.1. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2022

Besuchte Arbeitsstätten, Kontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tabelle 18: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich)

	Summe	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 Beschäftigten</i>	19.268	1.288	843	3.898	2.941
<i>10 bis 49 Beschäftigten</i>	10.642	557	471	2.131	1.821
<i>50 bis 249 Beschäftigten</i>	3.565	128	180	684	780
<i>250 Beschäftigten und mehr</i>	988	22	45	152	222
Gesamt	34.463	1.995	1.539	6.865	5.764
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenker)	36.811	1.814	1.514	7.295	6.401
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	8.832	381	349	1.820	1.319
Beratungstätigkeiten	40.219	2.111	1.744	8.433	6.706
Sonstige Tätigkeiten	18.440	390	811	4.433	4.042

Tabelle 19: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien)

	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 Beschäftigten</i>	956	2.902	1.669	728	4.043
<i>10 bis 49 Beschäftigten</i>	534	1.790	860	429	2.049
<i>50 bis 249 Beschäftigten</i>	217	529	242	164	641
<i>250 Beschäftigten und mehr</i>	47	153	65	54	228
Gesamt	1.754	5.374	2.836	1.375	6.961
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenker)	1.954	5.350	3.147	1.439	7.897
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	861	1.220	849	494	1.539
Beratungstätigkeiten	1.941	5.619	3.294	945	9.426
Sonstige Tätigkeiten	1.506	2.677	807	707	3.067

7.2.2. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2022

Besuchte Unternehmen auf Baustellen, Kontrollen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten, nach Wirtschaftsabteilungen

Tabelle 20: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe)

	Summe	Hochbau	Tiefbau	Bauneben- gewerbe
Besuchte Unternehmen auf Baustellen mit:				
<i>bis zu 9 Beschäftigten</i>	8.083	2.707	643	4.733
<i>10 bis 49 Beschäftigten</i>	778	519	119	140
<i>50 bis 249 Beschäftigten</i>	26	11	13	2
<i>250 Beschäftigten und mehr</i>	3	0	3	0
Besuche gesamt	8.890	3.237	778	4.875
Kontrollen	9.897	3.995	901	5.001
Beratungstätigkeiten	4.591	2.109	490	1.992
Sonstige Tätigkeiten	1.493	610	113	770

7.2.3. Kontrollen und Kontrollaspekte 2022

Zahl der Kontrollen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen; Übersicht der Kontrollaspekte (Kontrollthemen), die im Zuge dieser Kontrollen überprüft wurden.

Tabelle 21: Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenker) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Kontrollen (ohne Kontrolle von Lenkerinnen und Lenker)	Anzahl
<i>in Arbeitsstätten</i>	36.811
<i>auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen</i>	12.442

Tabelle 22: Kontrollaspekte (nach Themen geordnet)

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	29.273
Arbeitsmittel	21.193
Arbeitsruhe	9.231
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	49.443
Arbeitsstoffe	10.988
Arbeitsunfallerhebung, -prävention	8.891
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	23.810
Arbeitszeit	20.251
Bauarbeiten, Baukoordination	12.796
Bergbau, Verkehr	1.766
Berufskrankheiten	358
Beschwerden	2.110
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	3.668
Einstieg in den Arbeitsschutz; Tätigkeit am Unternehmenssitz	3.639
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	9.412
Evaluierung psychischer Belastungen	5.633
Fachkenntnisse	2.111
Gesundheitsüberwachung	1.602
Kinderarbeit; Beschäftigung von Jugendlichen	2.396
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	4.528
Muskel- und Skeletterkrankungen	3.893
Mutterschutz	7.035
Persönliche Schutzausrüstung	16.705
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	24.216
Prüfpflichten	16.988
Sonstige Regelungen	2.445

7.2.4. Festgestellte Übertretungen 2022

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes und des Verwendungsschutzes

Tabelle 23: Übertretungen (nach Themen geordnet)

Festgestellte Übertretungsart	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	11.943
Arbeitsmittel	5.718
Arbeitsruhe	245
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	17.076
Arbeitsstoffe	3.532
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.367
Arbeitszeit	3.086
Bauarbeiten, Baukoordination	11.566
Bergbau, Verkehr	535
Beschäftigung von Jugendlichen	915
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	1.100
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	1.820
Evaluierung psychischer Belastungen	1.329
Fachkenntnisse	150
Gesundheitsüberwachung	462
Kinderarbeit	4
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	992
Muskel- und Skeletterkrankungen	448
Mutterschutz	2.365
Persönliche Schutzausrüstung	2.900
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	11.345
Prüfpflichten	10.933
Sonstige Regelungen	405

7.2.5. Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern 2022

Übertretungen (personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

Tabelle 24: Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern

Übertretungen betreffend	Summe	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Sonstige Fahrzeuge
Tageslenkzeit	430	26	404	0
Wochenlenkzeit	0	0	0	0
2-Wochenlenkzeit	90	0	90	0
Keine Lenkpause	1.146	51	1.095	0
Zu kurze Lenkpause	0	0	0	0
Tägliche Ruhezeit	930	72	858	0
Wöchentliche Ruhezeit	179	29	150	0
Kein Linienplan	0	0	0	0
Missbrauch Linienplan	0	0	0	0
Einsatzzeit	756	63	693	0
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	816	17	795	4
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	0	0	0	0
Ruhepause zu kurz	721	8	713	0
Nachtarbeit (AZG)	0	0	0	0
Wochenarbeitszeit	184	3	181	0
Maßnahmen nach § 17a AZG	17	0	13	4
Maßnahmen nach § 17b AZG	6	0	6	0
Übertretungen gesamt	5.275	269	4.998	8

7.2.6. Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2022

Alle Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 25: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen

Schadensfälle	Alle Wirtschaftsklassen
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2.570
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	52
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	20.556
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	11.205
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	24.586
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.039
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	8.601
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1.833
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	463
Alle Verletzungsursachen	78.905
Arbeitsunfälle Männer	59.466
Arbeitsunfälle Frauen	19.439
Unfallquote insgesamt	238
Unfallquote Männer	317
Unfallquote Frauen	135

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte A bis U

Tabelle 26: Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsabschnitten A bis U

	Arbeitsunfälle gesamt	Arbeitsunfälle Männer	Arbeitsunfälle Frauen	Unfallquote insgesamt	Unfallquote Männer	Unfallquote Frauen
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	812	685	127	313	418	133
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	181	175	6	321	361	75
C - Herstellung von Waren	16.435	14.095	2.340	258	297	144
D - Energieversorgung	490	460	30	191	224	59
E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung ...	792	729	63	458	535	171
F - Bau	15.602	15.306	296	539	607	80
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	11.379	7.036	4.343	199	264	142
H - Verkehr und Lagerei	6.699	5.682	1.017	359	392	246
I - Beherbergung und Gastronomie	4.062	2.179	1.883	187	223	157
J - Information und Kommunikation	465	354	111	40	45	28
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	580	404	176	52	74	31
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	380	255	125	87	136	50
M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	1.082	666	416	53	71	38
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	8.663	6.795	1.868	369	501	189
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	2.591	1.177	1.414	163	203	140
P - Erziehung und Unterricht	827	336	491	128	151	115
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	5.599	1.649	3.950	197	239	184
R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.243	960	283	314	446	157
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	943	480	463	113	169	84
T-U - Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	32	11	21	92	114	83
Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden	48	32	16	-	-	-

Quelle: AUVA

7.2.7. Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2022

Wirtschaftsabschnitte A bis G

Tabelle 27: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A bis G

Unfallursache	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	6	1	-	4	-	-	1
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	4	1	-	1	-	2	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	39	2	1	2	1	16	2
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	21	7	-	3	-	2	3
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	2	-	-	-	-	-	1
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	17	2	-	2	-	1	1
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	1	-	-	1	-	-	-
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	2	1	-	-	-	1	-
Alle Verletzungsursachen	92	14	1	13	1	22	8
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	<i>88</i>	<i>14</i>	<i>1</i>	<i>12</i>	<i>1</i>	<i>22</i>	<i>7</i>
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	<i>4</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>1</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>1</i>

Anmerkung: Bei nicht erwähnte Wirtschaftsklassen wurde kein tödlicher AU im Jahre 2022 anerkannt.

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte H bis U

Tabelle 28: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten H bis U

Unfallursache	H – Verkehr und Lagerei	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	-	-	-	-	-	-	-
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	-	-	-	-	-	-	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	7	-	1	-	5	1	1
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	2	1	-	1	1	1	-
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	1	-	-	-	-	-	-
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	6	-	-	-	3	2	-
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	-	-	-	-	-	-	-
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	-	-	-	-	-	-	-
Alle Verletzungsursachen	16	1	1	1	9	4	1
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	<i>15</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>9</i>	<i>4</i>	<i>-</i>
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	<i>1</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>1</i>

Anmerkung: Bei nicht erwähnte Wirtschaftsklassen wurde kein tödlicher AU im Jahre 2022 anerkannt.

Quelle: AUVA

7.2.8. Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2022

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 29: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A bis J

Art der Berufskrankheit (inkl. Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Wirtschaftsabschnitte										
	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie	J – Information und Kommunikation
(BK-19) Hauterkrankungen	88	-	-	28	-	-	3	9	-	5	-
(BK-20) Vibrationsbedingte Durchblutungsstörung an den Händen, andere Erkrankung durch Erschütterung bei der Arbeit	15	1	-	5	-	-	3	1	-	-	-
(BK-26a) Staublunge-Erkrankung Silikose/Silikatose	12	-	-	4	-	-	5	-	-	-	-
(BK-27a) Asbeststaublartige-Erkrankung (Asbestose)	22	-	-	9	2	-	6	-	1	-	-
(BK-27b) Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf durch Asbest	78	1	-	26	3	1	20	10	-	3	-
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	34	1	-	23	-	-	-	3	-	3	-
(BK-33) Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	635	12	15	266	10	4	152	53	30	3	2
(BK-38) Infektionskrankheiten	7.348	-	-	3	-	-	-	15	-	14	5
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	58	-	3	33	-	2	7	3	1	-	-
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	11	-	-	5	-	-	1	2	-	-	-
Sonstige Erkrankungen	48	4	-	15	-	1	13	3	1	-	-
Alle Berufskrankheiten	8.349	19	18	417	15	8	210	99	33	28	7
<i>Männer</i>	2.382	18	17	393	15	8	210	79	33	15	1
<i>Frauen</i>	5.967	1	1	24	-	-	-	20	-	13	6

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 30: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K bis U

Art der Berufskrankheit (inkl. Berufskrankheitennummer)	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
(BK-19) Hauterkrankungen	-	-	-	4	-	-	2	-	36	1
(BK-20) Vibrationsbedingte Durchblutungsstörung an den Händen, andere Erkrankung durch Erschütterung bei der Arbeit	-	-	-	1	2	-	1	-	1	-
(BK-26a) Staublungen-Erkrankung Silikose/Silikatose	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1
(BK-27a) Asbeststaublartige-Erkrankung (Asbestose)	-	-	-	2	1	-	-	-	-	1
(BK-27b) Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf durch Asbest	1	2	1	1	1	-	-	-	-	8
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	-	1	-	-	-	-	-	-	2	1
(BK-33) Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	3	7	6	18	31	-	11	4	5	3
(BK-38) Infektionskrankheiten	1	2	2	114	1.531	384	5.246	-	30	1
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	-	-	-	3	2	-	-	-	2	2
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-
Sonstige Erkrankungen	-	1	1	2	4	1	-	-	2	-
Alle Berufskrankheiten	6	13	10	145	1.574	385	5.260	5	79	18
<i>Männer</i>	6	13	8	46	382	17	1.089	5	12	15
<i>Frauen</i>	-	-	2	99	1.192	368	4.171	-	67	3

Quelle: AUVA

7.2.9. Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2022

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 31: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A bis J

Art der Berufskrankheit (inkl. Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Summe	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	I – Beherbergung und Gastronomie
(BK-08) Erkrankung durch Chrom oder seine Verbindungen	1	-	1	-	-	-	-
(BK-09) Erkrankung durch Benzol oder seine Homologen oder Styrol	1	-	-	-	-	1	-
(BK-13) Erkrankung durch Schwefelkohlenstoff	1	-	-	-	-	-	-
(BK-18) Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	1	-	1	-	-	-	-
(BK-26a) Staublungen-Erkrankung Silikose/Silikatose	5	-	2	-	1	-	-
(BK-27a) Asbeststaublartige-Erkrankung (Asbestose)	7	-	4	-	3	-	-
(BK-27b) Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf durch Asbest	38	-	14	1	8	8	1
(BK-38) Infektionskrankheiten	3	-	-	-	-	-	-
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	8	1	6	-	-	-	-
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	3	-	1	-	-	-	-
(Gen) Par.177 Abs.2 ASVG	1	-	-	-	1	-	-
Alle Berufskrankheiten	69	1	29	1	13	9	1
Männer	61	-	26	1	13	7	1
Frauen	8	1	3	-	-	2	-

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 32: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K bis U

Art der Berufskrankheit (inkl. Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	kein Wert vorhanden/nicht relevant
(BK-08) Erkrankung durch Chrom oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-
(BK-09) Erkrankung durch Benzol oder seine Homologen oder Styrol	-	-	-	-	-	-
(BK-13) Erkrankung durch Schwefelkohlenstoff	1	-	-	-	-	-
(BK-18) Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	-	-	-	-	-	-
(BK-26a) Staublungen-Erkrankung Silikose/Silikatose	-	-	1	-	-	1
(BK-27a) Asbeststaublartige-Erkrankung (Asbestose)	-	-	-	-	-	-
(BK-27b) Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf durch Asbest	2	1	-	-	-	3
(BK-38) Infektionskrankheiten	-	-	1	2	-	-
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	-	-	-	-	-	1
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	1	-	1	-
(Gen) Par.177 Abs.2 ASVG	-	-	-	-	-	-
Alle Berufskrankheiten	3	1	3	2	1	5
<i>Männer</i>	3	1	2	1	1	5
<i>Frauen</i>	-	-	1	1	-	-

Quelle: AUVA

Tabelle 33: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube 2022

	Gesamt	Männer	Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	29.474	28.477	997
<i>darunter</i>			
Aluminium	1.348	1.278	70
Asbest	218	212	6
Benzol	510	501	9
Blei	2.967	2.849	118
Chrom-VI-Verbindungen	3.314	3.254	60
Cobalt	900	789	111
Isocyanate	2.756	2.601	155
Hartmetall	168	165	3
Mangan	1.985	1.938	47
Nickel	4.307	4.204	103
Quarz	2.775	2.704	71
Schweißrauch	4.453	4.386	67
Toluol oder Xylole	1.282	1.191	91
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	252	252	-
Gasrettung, Grubenwehr, Tragen von Atemschutzgeräten	1.055	1.040	15
Druckluft- und Taucherarbeiten	105	96	9
den Organismus besonders belastende Hitze	1.332	1.309	23
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuch.)	16.075	14.207	1.868
herabgesetzte Sauerstoffkonzentration	421	410	11
Untersuchungsergebnisse Gesamt	48.714	45.791	2.923
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen			
Anzahl der Arbeitsstätten	3.013		
Abweichende Untersuchungsergebnisse			
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	4.579	4.425	154
Nicht geeignet	14	13	1

Tabelle 34: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube 2021

	Gesamt	Männer	Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	24.044	23.154	890
<i>darunter</i>			
Aluminium	1.361	1.286	75
Asbest	318	304	14
Benzol	546	536	10
Blei	2.251	2.151	100
Chrom-VI-Verbindungen	2.621	2.566	55
Cobalt	556	485	71
Isocyanate	2.508	2.366	142
Hartmetall	139	132	7
Mangan	1.395	1.322	73
Nickel	3.447	3.344	103
Quarz	2.316	2.269	47
Schweißrauch	3.801	3.746	55
Toluol oder Xylole	1.305	1.229	76
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	377	376	1
Gasrettung, Grubenwehr, Tragen von Atemschutzgeräten	1.148	1.133	15
Druckluft- und Taucherarbeiten	109	97	12
den Organismus besonders belastende Hitze	1.249	1.225	24
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuch.)	11.521	10.202	1.319
herabgesetzte Sauerstoffkonzentration	321	299	22
Untersuchungsergebnisse Gesamt	38.769	36.486	2.283
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen			
Anzahl der Arbeitsstätten	2.562		
Abweichende Untersuchungsergebnisse			
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	3.979	3.844	135
Nicht geeignet	8	8	-

8. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

8.1. Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate 2022 stieg im Vergleich zu 2021 (jeweils zum Stichtag 31.12.) auf **378** (368) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren stieg auf **296** (284).

Tabelle 35: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2022 (nach Verwendungsgruppen)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2022	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	95	41	136
Gehobener Dienst	112	48	160
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	207	89	296
Verwaltungsdienst	9	73	82
<i>Insgesamt</i>	<i>216</i>	<i>162</i>	<i>378</i>

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektorate waren 2 karenziert und 60 teilzeitbeschäftigt.

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat 19 Beschäftigte (vorwiegend) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion (Stand 01.08.2023) können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

8.2. Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates

Sektion II

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01 711 00-630 502

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Telefax: 01 503 09 42

E-Mail: ii@bmaw.gv.at

- **Leitung:** Anna Ritzberger-Moser Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin
- Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- Stellvertretung für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur.
- Ombudsstelle der Arbeitsinspektion: Tony Griebler, Ing.

Büroservicestelle (der Sektionsleiterin direkt unterstellt)

- **Leitung:** Margit Burger
- Stellvertretung: Bettina Burgraf

Gruppe II/A – Zentral-Arbeitsinspektorat (Stabstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Abt. 3)
- Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Leiter der Abt. 2)

Stabstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

- **Leitung:** Thomas Nentwich
- Stellvertretung: Brigitte Bauer

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

- **Leitung:** Peter Neuhold, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung: Manfred Frühwirth, Ing.

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

- **Leitung:** Erich Bauer
- Stellvertretung: Michael Kohoutek

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

- **Leitung:** Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)
- Stellvertretung: Katrin Arthaber, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Abteilung 3 (Recht, Steuerung)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Gruppe A)
- Stellvertretung: Renate Novak, Dr.ⁱⁿ iur.

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)

- **Leitung:** Andrea Kernmayer, Dr.ⁱⁿ med.
- **Stellvertretung:** Isabelle Häusler, Mag.^a Dr.ⁱⁿ

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

- **Leitung:** Margret Schachner, LL.M. (WU)
- **Stellvertretung:** Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

- **Leitung:** Gertrud Breindl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- **Stellvertretung:** Martina Häckel-Bucher, Mag.^a

Gruppe II/C - Verkehrs-Arbeitsinspektorat**(Abt. 11 und 12)**

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Abteilung 11)
- **Stellvertretung:** Leopold Flasch, Ing.

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Gruppe C)

Abteilung 12 (VAI Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

- **Leitung:** Leopold Flasch, Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)

8.3. Organisation der Arbeitsinspektorate

(Stand 1. August 2023)

Arbeitsinspektorat Wien West-Ost (2. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 7., 10., 11., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel. 01 212 77 95, Journdienst: 0664 251 70 02, Telefax: 01 212 77 95 99

E-Mail: wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Martin Pamperl, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing. BA
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (3. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 1., 2., 3., 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 50, Journdienst: 0664 251 70 01, Telefax: 01 714 04 50 99

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Susanne Kuschel

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Beatrix Huber, Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt
- Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, NÖ und Burgenland): Anna Geroldinger, Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung (5. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 505 17 95, Journdienst: 0664 251 70 05, Telefax: 01 505 17 95 99

E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag.iur. (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Klaus Peters, Ing. Mag.iur.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel (6. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 62, Journaldienst: 0664 251 70 06, Telefax: 01 714 04 62 99,

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (und Leitung der Abt. 1 Technischer Arbeitsschutz)

Stellvertretung: Barbara Sadil, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Barbara Sadil, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH)
- Leitung der Verwaltungsstelle: Natascha Diesenreiter (provisorische Leitung)

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 2 bis 6, einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 65, Journaldienst: 0664 251 70 00, Telefax: 01 714 04 65 99

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

- Leitung der Abteilung Technischer Arbeitsschutz und Verwendungsschutz: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle und zentrale Supportaufgaben Standort Fichtegasse: Chiara Köck

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel (7. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622 231 72, Journaldienst: 0664 251 70 07, Telefax: 02622 231 72 99

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Richard Mazohl, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 1 Technischer Arbeitsschutz)

Stellvertretung: Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle: Petra Konrad

Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (8. Aufsichtsbezirk)

Standort St. Pölten - vorrangig zuständig: für die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs, die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742 363 225, Journaldienst: 0664 251 70 08, Telefax: 02742 363 225 99

E-Mail: noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Andreas Kuschel, Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Konstantina Vozikis-Petalas Dipl.Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Seewald, BA MA MSc
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Krems): Thomas Maier, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Daniela Haimburger

Außenstelle Krems

vorrangig zuständig: für die Stadt Krems a.d. Donau, die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732 831 56, Journaldienst: 0664 251 70 17

E-Mail: noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Thomas Maier, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Albert Prantner

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost (9. Aufsichtsbezirk)

Standort Linz - vorrangig zuständig: für die Städte Linz und Steyr, die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732 603 880, Journaldienst: 0664 251 70 09, Telefax: 0732 603 880 99

E-Mail: oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: linz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Johannes Bachmair, Dipl.-Ing. (FH)
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Wels): Helmut Gruber, Ing. BA
- Leitung der Verwaltungsstelle Linz: Sonja Maurer

Außenstelle Wels

vorrangig zuständig: für die Stadt Wels, die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242 686 47, Journdienst: 0664 251 70 19

E-Mail: wels@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Helmut Gruber, Ing. BA

Arbeitsinspektorat Salzburg (10. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662 886 686, Journdienst: 0664 251 70 10, Telefax: 0662 886 686 99

E-Mail: salzburg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Heike Seifried Weber Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Marion Reitsamer

Arbeitsinspektorat Steiermark (11. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Steiermark

Standort Graz - vorrangig zuständig: für die Stadt Graz, die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316 482 040, Journdienst: 0664 251 70 11, Telefax: 0316 482 040 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: graz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Karlheinz Bauer, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Leoben): Günter Reisner, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle Graz: Sabine Schmied

Außenstelle Leoben

vorrangig zuständig: für die politischen Bezirke Murtal, Leoben, Liezen, Bruck/Mürzzuschlag und Murau

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842 432 12, Journdienst: 0664 251 70 12, Telefax: 03842 432 12 99

E-Mail: leoben@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Günter Reisner, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle Leoben: Sabine Reisenbauer

Arbeitsinspektorat Kärnten (13. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten

Sitz: 9020 Klagenfurt, Dr.-Herrmann-Gasse 3

Tel. 0463 565 06, Journdienst: 0664 251 70 13, Telefax: 0463 565 06 99

E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Thomas Gfrerer, Ing. BSc MSc
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.^a rer. nat.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Pressinger

Arbeitsinspektorat Tirol (14. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Tirol

Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a

Tel. 0512 24 904, Journdienst: 0664/25 17 014, Telefax: 0512 249 04 99

E-Mail: tirol@arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852 628 39, Telefax: 04852 689 24

Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Christanell, Ing. Mag. Dr.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Sinah Kilian, Mag.^a, PhD.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat Vorarlberg (15. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg

Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel. 05574 78 601, Journdienst: 0664/25 17 015

E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Seeberger, Dr.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin
- Leitung der Verwaltungsstelle: Beate Knill

Arbeitsinspektorat Burgenland (16. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland

Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682 645 06, Journdienst: 0664/25 17 016, Telefax: 02682 645 06 99

E-Mail: burgenland@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Günter Schinkovits, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz))

Stellvertretung: Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz))

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat Oberösterreich West (18. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672 72 769, Journdienst: 0664/25 17 018, Telefax: 07672 72 769 99

E-Mail: oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Groth



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien**

arbeitsinspektion.gv.at